

Bundesgesetzblatt ³⁹⁶¹

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1998

Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen FNA: 7847-11-4-91	3962
22. 12. 98	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr FNA: neu: 9241-1-11; 9241-32	3963
22. 12. 98	Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr FNA: neu: 9241-1-12	3971
22. 12. 98	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr FNA: neu: 9241-1-13; 9241-1-2, 9241-1-6, 9241-1-7, 9241-1-10, 9241-6, 9241-12, 9241-14, 9241-22, 9241-29, 9241-30, 9241-33	3976
22. 12. 98	Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr FNA: neu: 9241-1-14; 9241-25	3982
22. 12. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung – 1. GGVS-ÄndV) FNA: 9241-23-21	3985
22. 12. 98	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße FNA: 9241-23-21	3993
22. 12. 98	Siebente Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften (SeeRVsÄndV7) FNA: 9510-1-13, 9510-1-10	4016
21. 12. 98	Bekanntmachung nach Artikel 11 Abs. 2a des Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes FNA: neu: 9512-19/1-1	4023
23. 12. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von § 1 Nr. 1 der Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro FNA: 315-11-14	4023
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50	4024

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99
im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998 (BAnz. S. 13 697) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Martin Wille

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Persönliche Zuverlässigkeit
- § 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
- § 3 Fachliche Eignung
- § 4 Fachkundeprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Gleichwertige Abschlußprüfungen
- § 7 Anerkennung leitender Tätigkeit
- § 8 Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahren.

(2) Die Zuverlässigkeit ist zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts,
2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
 - a) arbeits- und sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - b) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften über die Abmessungen und Gewichte der Nutzfahrzeuge,

- c) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1240), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist in der Regel zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder
2. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 10 000 Deutsche Mark je Fahrzeug, 20 000 Deutsche Mark je Fahrzeugkombination oder 500 Deutsche Mark je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der vom Unternehmer eingesetzten Fahrzeuge beträgt; maßgeblich ist der niedrigere der Beträge, die sich bei der Berechnung ergeben.

Die Zahlungsfähigkeit ist in der Regel nicht gewährleistet, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachzuweisen:

1. der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie
2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen gemäß

§ 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlußprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlußprüfers, der den Jahresabschluß geprüft hat. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

(3) Als Reserven können dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,
2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,
3. der Verkehrswert der im Privatvermögen der persönlich haftenden Unternehmer vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und
4. die zugunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis hierüber ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2, für die Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 entsprechend gilt.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

§ 3

Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den Sachgebieten, die in der Anlage 3 aufgeführt sind.

§ 4

Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung wird durch Ablegen einer Prüfung nachgewiesen. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil fließt zu zwei Dritteln, der mündliche Teil zu einem Drittel in die Gesamtbewertung ein. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von der mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Das Antwort-Wahl-Verfahren darf im schriftlichen Prüfungsteil nicht überwiegen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und zu lösen.

(2) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes nach Anlage 3 so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederholt werden.

(4) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine bundeseinheitliche Prüfungsordnung.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuß errichtet. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein.

(4) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Der Prüfling kann an den Prüfungsausschuß bei einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6

Gleichwertige Abschlußprüfungen

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 4 aufgeführten Abschlußprüfungen. Die oberste Landesverkehrsbehörde kann andere Abschlußprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten gemäß Anlage 3 Gegenstand der Abschlußprüfung sind.

§ 7

Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muß die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Nachweis erfolgt durch eine

schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen.

§ 8

**Geltungsumfang
beschränkter Fachkundebescheinigungen**

Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufszugangs-Verordnung vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

**Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2
der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

Das Unternehmen

.....
.....

verfügt am Stichtag

über folgendes Eigenkapital:

I. Kapital	DM
II. Kapitalrücklage	DM
III. Gewinnrücklagen:	DM
1. gesetzliche Rücklage	DM
2. Rücklage für eigene Anteile	DM
3. satzungsmäßige Rücklagen	DM
4. andere Gewinnrücklagen	DM
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	DM
V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	DM

Eigenkapital DM

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/haben wir uns überzeugt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Kreditinstituts)

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

**Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3
der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr**

für das Unternehmen

Dem Eigenkapital, das gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr nachgewiesen ist, sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Nicht realisierte Reserven im
 - a) unbeweglichen Anlagevermögen DM
 - b) beweglichen Anlagevermögen DM

Summe DM

2. Darlehen/Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
 - a) (Person) DM
 - b) (Person) DM
 - c) (Person) DM

Summe DM

3. Unbelastetes Privatvermögen der persönlich haftenden Unternehmer
 - a) Grundstücke Verkehrswert
 - (Person) DM
 - (Person) DM
 - (Person) DM
 - b) Bankguthaben
 - (Person) DM
 - (Person) DM
 - (Person) DM
 - c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)
 - (Person) DM
 - (Person) DM
 - (Person) DM
 - d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)
 - DM
 - DM
 - DM

Summe DM

4. Zugunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:
 - a) Grundstücke Höhe der Beleihung
 - (Person) DM
 - (Person) DM
 - (Person) DM

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Kreditinstituts)

b) Sicherungsübereignungen:

..... (Person) DM
..... (Person) DM
..... (Person) DM

c) Sicherungsabtretungen:

..... (Person) DM
..... (Person) DM
..... (Person) DM

Summe DM
-------	----------

Gesamtsumme aus 1. bis 4.: DM
----------------------------	----------

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe

() nachgewiesen.

() plausibel gemacht. Stichtag ist der

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters oder Kreditinstituts)

Anlage 3
(zu § 3)**Prüfungsgegenstände**

Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich ist:

1. Recht
 - Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten
 - Güterkraftverkehrsrecht,
 - Gewerberecht (Grundzüge),
 - Straßenverkehrsrecht einschließlich Abfall- und Gefahrguttransportrecht,
 - Arbeits- und Sozialrecht.
 - Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
 - Bürgerliches Recht,
 - Handelsrecht,
 - Steuerrecht.
2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs
 - Zahlungsverkehr und Finanzierung
 - Kostenrechnung
 - Beförderungspreise und -bedingungen
 - Beförderungsdokumente
 - Buchführung
 - Versicherungswesen
 - Spedition
 - Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
 - Marketing.
3. Technische Normen und technischer Betrieb
 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Fahrzeuggewichte und Abmessungen
 - Laden und Entladen der Fahrzeuge
 - Beförderung gefährlicher Güter
 - Beförderung von Nahrungsmitteln
 - Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge.
4. Straßenverkehrssicherheit
 - Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind,
 - Verkehrssicherheit.
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr
 - Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
 - Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente,
 - Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

Anlage 4

(zu § 6 Satz 1)

Als Abschlußprüfungen nach § 6 Satz 1 gelten:

- (1) Abschlußprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- (2) Abschlußprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau,
- (3) Abschlußprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin.

Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Nr. 2 bis 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erlaubnisantrag
- § 2 Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis
- § 3 Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis
- § 4 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Erlaubnisantrag

(1) Der Unternehmer hat bei der Stellung eines Antrags nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes gegenüber der Erlaubnisbehörde folgende Angaben zu machen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
3. Anschrift des Sitzes,
4. Nummern im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes für den Sitz, insbesondere Telefon- und Telefaxnummern,
5. Anschriften der Niederlassungen,
6. für den antragstellenden Unternehmer (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbgemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter) und für die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen jeweils Vorname, Familienname (abweichender Geburtsname), Tag und Ort der Geburt, Anschrift und Stellung im Unternehmen,
7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen,
8. Anzahl sowie jeweils Art und zulässiges Gesamtgewicht der eingesetzten Fahrzeuge,
9. bei Inhabern einer Gemeinschaftslizenz die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Abschriften.

(2) Mit dem Antrag müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorliegen, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis erforderlich sind:

1. für den antragstellenden Unternehmer:
 - a) der Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschrift), wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
 - b) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,
 - c) das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbgemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter),
 - d) die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr erforderlich sind,
 - e) der Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer die Güterkraftverkehrsgeschäfte selbst führt;
2. für die Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind:
 - a) das Führungszeugnis,
 - b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
 - c) der Nachweis der fachlichen Eignung,
 - d) der Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen. Sie dürfen nicht älter als drei Monate sein. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

§ 2

Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis und deren Ausfertigungen werden dem Unternehmer für seine Person nach den Mustern der Anlage erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

§ 3

Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis

Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so hat der Unternehmer überzählige Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben. Stellt der

Unternehmer den Betrieb endgültig ein, so hat er die Erlaubnis und alle Ausfertigungen unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

**Änderungsmitteilung
und Urkundenberichtigung**

Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 genannten Angaben, so hat der Unternehmer dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Betrifft die Änderung eine der unternehmerbezogenen Angaben, die in der Erlaubnisurkunde enthalten sind, so hat der Unternehmer die Erlaubnis und deren Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Anlage
(zu § 2)

Die Anlage enthält die Muster für die Erlaubnis und deren Ausfertigungen. Diese sind in DIN-A4-Format auf 100 Gramm schwerem, gelbem Papier (Farbton HKS 2 N 55 %) zu erteilen. Drucktechnische und datenverarbeitungsbedingte Abweichungen sind zulässig.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer

Land

Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmer

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt unbefristet

befristet vom bis zum

Erteilt in am

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienststempel

Ausfertigung Nr. []

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer []	Land []	Bezeichnung der zuständigen Behörde []
---------------	-------------	--

Dem Unternehmer

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Audem sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde zur Benchtigung vorzulegen

Diese Erlaubnis gilt **unbefristet**

... **befristet vom** [] **bis zum** []

Erteilt in [] am []

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienststempel

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 17 und 23 Abs. 3 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Güterkraftverkehr
mit Gemeinschaftslizenzen

- § 1 Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz
- § 2 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung
- § 3 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Güterverkehr (Bundesamt)

2. Abschnitt

Grenzüberschreitender
Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen
und CEMT-Umzugsgenehmigungen

- § 4 Geltungsbereich, Erteilung und Entziehung der CEMT-Genehmigung
- § 5 Fahrtenberichtsform
- § 6 Urkundenberichtigung
- § 7 CEMT-Umzugsgenehmigung

3. Abschnitt

Grenzüberschreitender
Güterkraftverkehr mit bilateralen Genehmigungen

- § 8 Geltung der bilateralen Genehmigung auf dem inländischen Streckenteil

4. Abschnitt

Grenzüberschreitender
Güterkraftverkehr mit Drittstaatengenehmigungen

- § 9 Geltungsbereich der Drittstaatengenehmigung
- § 10 Erteilung der Drittstaatengenehmigung
- § 11 Unternehmer- und fahrzeugbezogene Drittstaatengenehmigung
- § 12 Ausnahmen

5. Abschnitt

Grenzüberschreitender
gewerblicher kombinierter Verkehr

- § 13 Definition
- § 14 Nächstgelegener geeigneter Bahnhof
- § 15 An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 16 An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 17 Nachweis über die Durchführung von grenzüberschreitendem gewerblichem kombiniertem Verkehr

6. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 18 Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz
- § 19 Ausschluß von Unternehmern mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom Güterkraftverkehr

7. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten,
In- und Außerkräfttreten

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

1. Abschnitt

Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen

§ 1

Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz

(1) Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die Behörde, die für die Erteilung von Gemeinschaftslizenzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) zuständig ist (Lizenzbehörde). Örtlich zuständig ist die Lizenzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen des Antragstellers seinen Sitz hat.

(2) Für die Gemeinschaftslizenz gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Abs. 3a (Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Erteilung von weiteren Ausfertigungen der Erlaubnis),
2. § 3 Abs. 5 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis),
3. § 3 Abs. 5a (Anhörung),
4. § 4 (Unterrichtung der Berufsgenossenschaft), wenn dem Unternehmer keine Erlaubnis nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erteilt ist,
5. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte) und
6. § 21a (Aufsicht).

Die §§ 1 und 3 der Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr (Antragsverfahren und Urkundenrückgabe) gelten entsprechend.

(3) Die Lizenzbehörde ist zuständig für die Prüfungen und Entscheidungen gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92.

§ 2

**Änderungsmitteilung
und Urkundenberichtigung**

Ändert sich nach der Erteilung der Gemeinschaftslizenz

1. der Name oder die Rechtsform des Unternehmens,
2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
3. die Anschrift des Sitzes oder einer Niederlassung oder
4. der Name oder die Anschrift des Unternehmers (bei einer Gesellschaft eines vertretungsberechtigten Organs, etwa eines Gesellschafters oder Geschäftsführers, bei einer Genossenschaft eines Vorstandsmitglieds, bei einer Erbengemeinschaft eines Miterben, bei einem Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters) oder einer zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person oder die Stellung einer dieser Personen im Unternehmen,

so hat der Unternehmer dies der Lizenzbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Betrifft die Änderung eine der Angaben, die in der Lizenzurkunde enthalten sind, so hat der Unternehmer die Lizenz und deren beglaubigte Abschriften der Lizenzbehörde unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen.

§ 3

**Zuständigkeiten des
Bundesamtes für Güterverkehr (Bundesamt)**

Das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) ist zuständig für die Unterrichtungen nach Artikel 10 und 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 und die Maßnahmen nach Artikel 8 Abs. 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 279 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3315/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 350 S. 9).

2. Abschnitt**Grenzüberschreitender
Güterkraftverkehr mit
CEMT-Genehmigungen und
CEMT-Umzugsgenehmigungen**

§ 4

**Geltungsbereich, Erteilung
und Entziehung der CEMT-Genehmigung**

(1) Die CEMT-Genehmigung nach der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkraftsetzen eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973 (BGBl. 1974 II S. 298) in der jeweils geltenden Fassung wird einem Unternehmer erteilt, der

1. Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder einer Gemeinschaftslizenz im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist und
2. die Voraussetzungen dafür erfüllt, daß die Genehmigung hinreichend genutzt wird.

Die CEMT-Genehmigung gilt für jeweils ein Kalenderjahr.

(2) Zuständige Erteilungsbehörde ist das Bundesamt. Der Antragsteller hat seinem Antrag eine Kopie der Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz beizufügen. Die weiteren Einzelheiten des Erteilungsverfahrens (öffentliche Ausschreibung), insbesondere zu den Voraussetzungen einer hinreichenden Nutzung der Genehmigung, werden durch eine Richtlinie geregelt, die das Bundesministerium für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erläßt. Liegen zwingende betriebliche oder persönliche Belange eines Bewerbers vor, zum Beispiel im Erbfall oder wenn ein Unternehmen oder ein selbständiger, abgrenzbarer Unternehmensteil weitergeführt werden soll, so kann im Einzelfall von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Die CEMT-Genehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

(4) Die CEMT-Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(5) Für die CEMT-Genehmigung gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Abs. 3 (Anforderungen an die Berufszugangsbedingungen),
2. § 3 Abs. 5 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis) und
3. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte).

(6) Die CEMT-Genehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn sie drei Monate nicht genutzt wurde.

§ 5

Fahrtenberichtheft

(1) Der Unternehmer hat für jede CEMT-Genehmigung ein Fahrtenberichtheft nach der in § 4 Abs. 1 genannten Resolution gemäß Satz 2 zu führen. Die Eintragungen über die Beförderungen und Leerfahrten sind in zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen. Das Fahrtenberichtheft wird von dem Bundesamt ausgegeben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß das Fahrtenberichtheft im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen während der gesamten Fahrt mitgeführt wird. Das Fahrpersonal muß das Fahrtenberichtheft im Kraftfahrzeug mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(3) Der Unternehmer hat die ausgefüllten Fahrtenberichte dem Bundesamt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Kalendermonats vorzulegen. Sind in einem Kalendermonat keine Beförderungen mit der CEMT-Genehmigung durchgeführt worden, so hat der Unternehmer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist Fehlanzeige zu erstatten.

(4) Das Bundesamt hat die Auswertung der Fahrtenberichte nach den Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr vorzunehmen.

§ 6

Urkundenberichtigung

Ändert sich der Name des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die CEMT-

Genehmigung und das nach § 5 Abs. 1 erforderliche Fahrtenberichtsformular dem Bundesamt unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er beide Urkunden dem Bundesamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

CEMT-Umzugsgenehmigung

(1) Die CEMT-Umzugsgenehmigung im Sinne des Kapitels III Abschnitt 3.4 der Gesamtresolution des Ministerrates der CEMT zum Straßengüterverkehr vom 27. Mai 1994 (BGBl. 1998 II S. 32) wird einem Unternehmer erteilt, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Sie gilt für jeweils fünf Jahre. Zuständige Erteilungsbehörde ist das Bundesamt. Der Unternehmer hat seinem Antrag eine Kopie der Erlaubnis oder Gemeinschaftslicenz beizufügen.

(2) Die CEMT-Umzugsgenehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

(3) Die CEMT-Umzugsgenehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(4) Für die CEMT-Umzugsgenehmigung gelten folgende Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend:

1. § 3 Abs. 3 (Anforderungen an die Berufszugangsbedingungen),
2. § 3 Abs. 5 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis) und
3. § 8 (vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte).

(5) Ändert sich der Name des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so hat der Unternehmer die CEMT-Umzugsgenehmigung dem Bundesamt unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Stellt er den Betrieb endgültig ein, so hat er sie dem Bundesamt unverzüglich zurückzugeben.

3. Abschnitt

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit bilateralen Genehmigungen

§ 8

Geltung der bilateralen Genehmigung auf dem inländischen Streckenteil

Die zuständige inländische Behörde stellt einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, die bilaterale Genehmigung für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von oder nach einem oder durch einen Staat aus, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt. Diese Genehmigung ersetzt auf dem Streckenteil im Inland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

4. Abschnitt

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Drittstaatengenehmigungen

§ 9

Geltungsbereich der Drittstaatengenehmigung

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz nicht im Inland hat, muß Inhaber einer Drittstaatengenehmigung sein, wenn er im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr von oder nach einem oder durch einen Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, auf dem inländischen Streckenteil keine dafür erforderliche Berechtigung nach § 6 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes verwendet.

§ 10

Erteilung der Drittstaatengenehmigung

(1) Die Drittstaatengenehmigung wird einem Unternehmer erteilt, der in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für andere zugelassen ist und über den keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit ergeben. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Erteilung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum, mindestens einen Kalendertag. Die Zahl der Fahrten, die innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden dürfen, kann begrenzt werden.

(3) Die Drittstaatengenehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.

(4) Für die Erteilung der Drittstaatengenehmigung ist das Bundesministerium für Verkehr zuständig, sofern das Recht der Europäischen Union nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Die Drittstaatengenehmigung wird von der zuständigen Stelle des Staates ausgegeben, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, falls es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt oder falls internationale Regierungs- oder Verwaltungsabkommen dies vorsehen. In allen anderen Fällen wird die Drittstaatengenehmigung von der Stelle ausgegeben, die das Bundesministerium für Verkehr bestimmt hat.

§ 11

Unternehmer- und fahrzeugbezogene Drittstaatengenehmigung

(1) Ist die Drittstaatengenehmigung einem Unternehmer erteilt, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, so gilt sie für das Kraftfahrzeug, in dem sie bei der Beförderung mitgeführt wird.

(2) Einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, wird die Drittstaatengenehmigung für ein bestimmtes Kraftfahrzeug oder für mehrere bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt.

(3) Der Unternehmer darf die Drittstaatengenehmigung nicht gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwenden.

§ 12

Ausnahmen

Eine Drittstaatengenehmigung ist nicht erforderlich für Beförderungen, die nach § 2 Abs. 1 oder auf Grund von § 23 Abs. 2 und 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

5. Abschnitt Grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr

§ 13

Definition

Als grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr gelten Güterbeförderungen, bei denen

1. das Kraftfahrzeug, der Anhänger, der Fahrzeugaufbau, der Wechselbehälter oder der Container von mindestens sechs Meter Länge einen Teil der Strecke auf der Straße und einen anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn oder dem Binnen- oder Seeschiff (mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometer Luftlinie) zurücklegt,
2. die Gesamtstrecke zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland liegt und
3. die Beförderung auf der Straße im Inland lediglich zwischen Be- oder Entladestelle und
 - a) dem nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder
 - b) einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnen- oder Seehafen
 durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).

§ 14

Nächstgelegener geeigneter Bahnhof

(1) Der nächstgelegene geeignete Bahnhof im Sinne des § 13 Nr. 3 Buchstabe a ist derjenige Bahnhof,

1. der über Einrichtungen der notwendigen Umschlagart des kombinierten Verkehrs verfügt,
2. von dem regelmäßig kombinierter Verkehr der entsprechenden Art und Richtung durchgeführt wird und
3. der die kürzeste, verkehrssübliche Straßenverbindung zur Be- oder Entladestelle hat.

(2) Auf Antrag des Unternehmers kann das Bundesamt abweichend von Absatz 1 einen anderen Bahnhof zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof bestimmen, sofern dies der Förderung des kombinierten Verkehrs dient. Das Bundesamt kann vor seiner Entscheidung die betroffenen Eisenbahnen und Terminalbetreiber anhören.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während der gesamten Beförderung im grenzüberschreitenden

kombinierten Verkehr die Bescheinigung über die Bestimmung des anderen Bahnhofs mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat die Bescheinigung nach Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 15

An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, darf An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland durchführen, wenn er die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllt.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat den Nachweis gemäß Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 16

An- und Abfahren durch Unternehmer mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

1. darf An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland durchführen, wenn ihm auf Grund internationaler Abkommen eine besondere Genehmigung dafür erteilt ist;
2. ist bei An- oder Abfahren im kombinierten Verkehr im Sinne des § 13 im Inland von der Erlaubnis- und Genehmigungspflicht befreit, wenn
 - a) das Kraftfahrzeug bei der An- oder Abfuhr die Grenze überschreitet oder
 - b) das Kraftfahrzeug beim Grenzübertritt auf der Eisenbahn oder dem Binnen- oder Seeschiff mitbefördert und nur eine An- oder Abfuhr durchgeführt wird und
 - c) der Unternehmer in dem Staat, in dem sein Unternehmen den Sitz hat, zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für andere zugelassen ist und über ihn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit ergeben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 die Genehmigung oder während einer Beförderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c erster Halbsatz mitgeführt wird. Das Fahrpersonal hat den

jeweils erforderlichen Nachweis gemäß Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 17

Nachweis über die Durchführung von grenzüberschreitendem gewerblichem kombiniertem Verkehr

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Anfuhr im Sinne des § 15 oder des § 16 eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder des Schifffahrtreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen mitgeführt wird. Im Falle des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b muß die Reservierungsbestätigung nach Satz 1 auch das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs enthalten. Das Fahrpersonal hat die Reservierungsbestätigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während einer Abfuhr im Sinne des § 15 oder des § 16 ein Nachweis der Eisenbahn oder des Schifffahrtreibenden oder der von ihnen beauftragten Stellen über den benutzten Entladebahnhof oder Binnen- oder Seehafen mitgeführt wird. Im Falle des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b muß der Nachweis nach Satz 1 auch das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs enthalten. Das Fahrpersonal hat den Nachweis nach Satz 1 im Kraftfahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

6. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Bedingungen für den Fahrzeugeinsatz

Sofern das Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, darf der Unternehmer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im Kabotageverkehr nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das in einem der vorgeannten Staaten zugelassen ist. Befindet sich der Unternehmenssitz nicht in einem der in Satz 1 genannten Staaten, darf der Unternehmer im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr oder im Kabotageverkehr nur ein Kraftfahrzeug einsetzen, das im Staat des Unternehmenssitzes zugelassen ist.

§ 19

Ausschluß von Unternehmern mit Sitz ihres Unternehmens außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom Güterkraftverkehr

(1) Das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle kann Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in einem Staat haben, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bis zu sechs Monate vom Güterkraftverkehr im und mit dem Inland ausschließen, wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, oder deren Bevollmächtigte gegen Vorschriften verstoßen haben, die

im Inland für die Beförderung von Gütern auf der Straße, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Steuern oder die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gelten.

(2) Bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Güterkraftverkehr begangen wurden, oder bei wiederholten groben Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften kann das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle den Unternehmer endgültig von den in Absatz 1 genannten Verkehren ausschließen.

7. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, In- und Außerkräfttreten

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 3 oder § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 das Fahrtenberichtheft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß das Fahrtenberichtheft mitgeführt wird,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 das Fahrtenberichtheft nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 einen Fahrtenbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Fehlanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 11 Abs. 3 die Drittstaatengenehmigung gleichzeitig für mehr als ein Kraftfahrzeug verwendet,
8. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Bescheinigung, ein Nachweis, eine Genehmigung oder eine Reservierungsbestätigung mitgeführt wird,
9. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 eine Bescheinigung, einen Nachweis oder eine Reservierungsbestätigung nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
10. entgegen § 18 ein Kraftfahrzeug einsetzt oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 zuwiderhandelt.

§ 21

Inkräfttreten, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ersatzfahrzeug-Verordnung GüKG vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733),

2. die Kabotage-Verordnung GüKG vom 29. März 1991 (BGBl. I S. 860), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1414),
3. die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen vom 4. Februar 1993 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1414),
4. die Fahrtenbuch-Verordnung GüKG vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 388),
5. die Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1404), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733),
6. die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1414),
7. die Freistellungs-Verordnung GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1993 (BGBl. I S. 1003), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2066),
8. die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1414),
9. die Höchstzahlen-Verordnung GüKG vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 122 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
10. die Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 581) und
11. die Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 388, 390), geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2075).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

(1) Die zuständigen Behörden erheben für die in § 22 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes genannten Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 2

(1) Für die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten, Ausrüstungen und anderen Hilfsgütern erfolgt die Ausstellung von Genehmigungen nach Nummer 5.1 der Anlage zu dieser Verordnung kostenfrei, wenn diese Güter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmt sind.

(2) Bei Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882), geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 703), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in DM
1.	Erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr:	
1.1	Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr	120–500
1.2	Ausstellung einer Ausfertigung	30–120
1.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis oder einer Ausfertigung	30– 70
1.4	Erteilung einer Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof	40– 60
2.	Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr:	
2.1	Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz	100–350
2.2	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift	30–135
2.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Gemeinschaftslizenz oder einer beglaubigten Abschrift	30– 80
3.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents:	
3.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtheft	110–250
3.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtheft	20– 40
4.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT-Umzugsgenehmigungen:	
4.1	Erteilung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	110–230
4.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Umzugsgenehmigung	20– 40
5.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Fahrt- oder Zeitgenehmigungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen:	
5.1	Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung	15– 25
5.2	Ausstellung einer Mehrfahrtenehmigung	30–200
5.3	Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land):	
5.3.1	gültig bis zu einem Monat	25– 45
5.3.2	gültig bis zu drei Monaten	30– 90
5.3.3	gültig bis zu sechs Monaten	40–110
5.3.4	gültig bis zu zwölf Monaten	80–210
5.4	Berichtigung/Ersatzausstellung einer befristeten Genehmigung	15– 35
6.	Erhebung von Autobahnbenutzungsgebühren:	
6.1	Nacherhebung einer Autobahnbenutzungsgebühr	10
6.2	Rückerstattung einer Autobahnbenutzungsgebühr	30– 50
6.3	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30– 40

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in DM
7.	<p>Umtausch von Berechtigungen:</p> <p>Umtausch einer Genehmigung für den Güterfernverkehr, einer Erlaubnis für den Umzugs- oder den allgemeinen Güternahverkehr, einer Berechtigungs- oder einer Berufszugangsbescheinigung oder einer Ausfertigung einer Erlaubnis, einer Berechtigungs- oder einer Berufszugangsbescheinigung</p>	30–100
8.	Für unter den Nummern 1 bis 7 nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	30–270
9.	<p>Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung</p>	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
10.	<p>Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat</p>	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
11.	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs , soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
12.	<p>Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung</p>	bis zu 75 % der Gebühr nach Nummer 11
13.	<p>Erfolgreicher Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet</p>	bis zu 10 % des streitigen Betrages

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung – 1. GGVS-ÄndV)*)**

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 unter Beachtung des § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S. 1178)“ durch die Angabe „14. ADR-Änderungsverordnung vom 29. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2618)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen von dieser Verordnung zulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern. Absatz 2 ist anzuwenden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das Bundesministerium für Verkehr

- a) für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Richtlinie;

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 335 S. 43).

- b) als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 120 Satz 1 und Anhang B.1b Randnummer 212 120 Satz 1;“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
- a) für die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3, die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 2300 Abs. 9 und Randnummer 2401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 15, 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- c) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- d) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummer 2200 Abs. 7, 2204 Abs. 1, 2219 Buchstabe f und 2250 Buchstabe n Nr. 6 Buchstabe b;
- e) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 4;
- f) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
- g) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
- h) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3751 und die Zulassung der Bauart von Verpackungen für Uraniumhexafluorid nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1;
- i) für die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7;
- j) für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, Gebrauch, Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3766;
- k) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3766;
- l) für die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkung 1 und 3 Buchstabe b und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 14 Bemerkung;
- m) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
- n) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
- o) für die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen und Großpackmitteln nach Anlage A Randnummer 2653 Abs. 2 und nach Anlage A Anhang A.5 und A.6;
- p) als zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung und Prüfung von Verpackungen und Großpackmitteln sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 13 und Anhang A.6 Randnummer 3601 Abs. 1 und für die wiederkehrende Inspektion von Großpackmitteln nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3663 Abs. 1;
- q) als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1b, in bezug auf Randnummer 212 251 Abs. 5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;
- r) für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks und Aufsetztanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anlage B Anhang B.1c Randnummer 213 100 in Verbindung mit An-

lage B Anhang B.1a Randnummer 211 140;“.

cc) Die Nummern 4, 5 und 6 werden wie folgt gefaßt:

„4. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) für den militärischen Bereich für

a) die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3, die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 2300 Abs. 9 und Randnummer 2401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C;

b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 15, 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1;

c) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;

5. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für

a) die wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummer 2217 Abs. 1 – ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Anlage A Randnummer 2223 Abs. 2 –;

b) die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140;

c) die Prüfungen der Tanks und für die Festlegung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen bzw. niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach Anlage B Anhang B.1a und Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 5;

6. die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannten oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsstellen für die Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Anlage A Randnummer 2215 Abs. 1 bis 3 und 5;“.

dd) In Nummer 8 wird die Angabe „und für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 302, 220 600 Abs. 2 und 220 713 Abs. 3“ gestrichen.

ee) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Schulung, Fortbildung und Prüfung, die Erteilung der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltungen und Lehrkräften und insoweit für die Regelung von Einzelheiten durch Satzung;“.

ff) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. das Kraftfahrt-Bundesamt für die Typgenehmigung nach Anlage B Randnummer 10 281;“.

gg) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 angefügt:

„12. das Robert-Koch-Institut für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2650 Abs. 8.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte und die Dienstbereiche des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Typgenehmigung nach Anlage B Randnummer 10 281, hinsichtlich der Zulassung und der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 und 11 282 sowie Anhang B.1a Abschnitt 4 und 5, hinsichtlich der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 und hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern bestellt hat.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 6,“ durch die Angabe „Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 5,“ und in Nr. 2 die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und auch ohne Befristung“ eingefügt.

6. § 8 wird gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. dafür zu sorgen, daß, soweit das ADR dies fordert, für jede Beförderung ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 und 5 und Abs. 4 entspricht und das folgende Einträge enthält:

- a) Bezeichnung des gefährlichen Gutes nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10,
- b) den Vermerk nach Anlage A Randnummer 2007 Buchstabe d, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt;“.

bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „Randnummer 2010 der“ durch die Angabe „Randnummer 2010 oder“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrags die schriftlichen Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 übergeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 und 3 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 und 3 Satz 2 beschriebenen schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;“.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. darf gefährliche Güter zur Beförderung

- a) in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1,
- b) in Saug-Druck-Tanks nur übergeben, wenn der Saug-Druck-Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 und Anhang B.1e Randnummer 215 110

gefüllt werden darf;“.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beförderer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Beförderungspapier den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält, sofern § 7 Abs. 4 Nr. 2 angewandt wird;

2. darf gefährliche Güter

a) in loser Schüttung nur befördern, wenn die Bedingungen nach Anlage B Randnummer 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111, 81 112 und 91 111, oder

b) in Containern nur befördern, wenn die Bedingungen nach Anlage B Randnummer 10 118, 11 118, 21 118, 41 118, 42 118, 43 118, 51 118, 52 118, 61 118, 62 118, 81 118 und 91 118 sowie Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 12,

eingehalten sind;

3. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 315 geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;

4. hat dafür zu sorgen, daß

a) die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsatztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsatztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,

b) die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe c und 21 260 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände,

c) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,

dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;

5. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1, 11 204, 11 205, 41 204, 42 204, 43 204, 51 204 und 52 204 zu beachten;

6. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;

7. hat dafür zu sorgen, daß

a) der Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 6 fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden,

b) der Hinweis nach Anlage B Randnummer 61 500 Abs. 1 am Fahrzeug angebracht wird;

8. hat die in Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;

9. darf

a) Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1,

b) Saug-Druck-Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 und Anhang B.1e Randnummer 215 110

mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;

10. hat bei wechselweiser Verwendung von Tanks für die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 zu sorgen;
11. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:
- „c) die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 10 260 und 21 260,“.
- bb) Die Nummern 8 und 10 werden aufgehoben.
- cc) In Nummer 12 wird die Angabe „Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstabe b und c“ durch die Angabe „Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstabe b bis e“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Randnummer 10 260 Buchstabe a bis c“ durch die Angabe „Randnummer 10 260 Buchstabe a und b“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. hat an Fahrzeugen,
- a) die nach Anlage B Randnummer 10 282 zugelassen sind, für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 220, 10 221 i.V.m. Anlage 2 Nummer 2.8, 10 222, 10 240, 10 251 und 10 261, für die Klasse 1 nach Randnummer 11 204, 11 210, 11 222 und 11 251, für die Klasse 5.1 nach Randnummer 51 220 und
- b) die nach Anlage B Randnummer 10 282 nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 222, 10 240, für die Klasse 4.1 nach Randnummer 41 248, für die Klasse 4.3 nach Randnummer 43 111 Abs. 1 Satz 2, für die Klasse 5.2 nach Randnummer 52 248, für die Klasse 8 nach Randnummer 81 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 81 112 Abs. 1 bis 3
- zu beachten;“.
- cc) Die Nummern 5 bis 7 werden wie folgt gefaßt und folgende neue Nummer 8 wird angefügt:
- „5. hat dafür zu sorgen, daß
- a) der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1a, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6,
- b) der Saug-Druck-Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1e, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6
- für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 oder Anlage B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3 angegebenen Stoffe entspricht;
6. hat dafür zu sorgen, daß in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
7. hat dafür zu sorgen, daß nur Tanks verwendet werden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht;
8. hat Feuerlöschgeräte nach Anlage 2 Nr. 2.6 prüfen zu lassen.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird am Ende nach dem Komma das Wort „und“ angefügt.
- bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Wer eigenverantwortlich gefährliche Güter zum Zwecke der Beförderung verpackt oder verpacken läßt oder wer eigenverantwortlich Versandstücke oder deren Kennzeichnung ändert oder ändern läßt, hat
1. die Vorschriften über die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 2;
2. die Vorschriften über das Zusammenpacken nach Anlage A
- a) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 6,
- b) Randnummer 2007 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt;
3. die Vorschriften über die Kennzeichnung nach Anlage A
- a) Randnummer 2002 Abs. 5 Buchstabe a Satz 3 und Buchstabe b Satz 3,
- b) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 8,
- c) Randnummer 2007 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
- d) Randnummer 2201a Abs. 3 Satz 6 und 7, 2301a Abs. 7, 2401a Abs. 3, 2471a Abs. 2, 2501a Abs. 2, 2551a Abs. 2, 2601a Abs. 3,

2801a Abs. 6 und 2901a Abs. 2 und 4 Satz 3, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

zu beachten;

4. abweichend von der Bestimmung der Verantwortlichkeit in der Bemerkung zu Anlage A Randnummer 2555 Abs. 2 darauf zu achten, daß die Bedingungen der Bemerkung in Anlage A Randnummer 2555 Abs. 2 eingehalten sind.“

- h) Absatz 10 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6, ausgenommen die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Randnummer 212 161 und die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Randnummer 212 261, entspricht;“.

- i) Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Hersteller darf an serienmäßig oder einzeln hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1 oder
3. Gefäßen, Verschlüssen und Schutzeinrichtungen die Kennzeichnung nach Anlage A Randnummer 2212 Abs. 1, 2213 Abs. 2 und 2223 Abs. 1, 3 und 4

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Nebenbestimmungen erfüllt sind.“

- j) In Absatz 12 werden im letzten Halbsatz die Wörter „erteilten vollziehbaren Auflagen“ durch die Wörter „erlassenen Nebenbestimmungen“ ersetzt.

- k) Absatz 13 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. darf Tankcontainer nur nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen, sofern die in der Bescheinigung nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 154 Satz 2 angegebene Prüffrist nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 151 Satz 5 und 212 152 Satz 1 nicht abgelaufen ist;“.

- l) In Absatz 14 Nr. 2 wird die Angabe „Randnummer 10 400 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Randnummer 10 400 Abs. 2“ ersetzt.

- m) In Absatz 19 Nr. 2 wird das Wort „Kennzeichnung“ durch die Wörter „Aufschriften und Gefahrzettel“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen übergeben werden,“.

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 9 Abs. 3

- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß das Beförderungspapier den Vermerk enthält,
- b) Nr. 2 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,
- c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden,
- d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a – ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat nach Randnummer 2008 – oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnummer 11 282, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 21 260 oder die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden,
- e) Nr. 5 eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- f) Nr. 6 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer fähig ist, die Weisungen zu verstehen und anzuwenden, und daß der Hinweis am Fahrzeug angebracht wird,
- h) Nr. 8 eine Mengengrenze nicht einhält,
- i) Nr. 9 Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
- j) Nr. 10 oder 11 für die dort genannten Maßnahmen oder für die Einhaltung der dort genannten Vorschriften nicht sorgt,“.

- c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Nr. 3 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a – ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat nach Randnummer 2008 – oder Abs. 2, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, ein Feuerlöschgerät nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1, einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a oder b, 21 260 oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht aushändigt,“.

bb) Die Buchstaben g und i werden aufgehoben.

- d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. entgegen § 9 Abs. 5

- a) Nr. 1 eine Vorschrift über die Ausrüstung nicht beachtet,
- b) Nr. 2 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,

- c) Nr. 3 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahretzetteln oder Kennzeichen ausrüstet,
- d) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht,
- e) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird oder
- f) Nr. 8 ein Feuerlöschgerät nicht oder nicht rechtzeitig prüfen läßt,“.
- e) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:
„15. entgegen § 9 Abs.11 Nr. 1 oder 2 die Kennzeichnung anbringt,“.
- f) In Nummer 23 wird das Wort „Kennzeichnung“ durch die Wörter „Aufschriften und Gefahretzettel“ ersetzt.
9. Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.
10. In der Anlage 1 wird in der Tabelle 2.1 die Angabe „(Gemisch A, A0, A1, B und C)“ durch die Angabe „(Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B und C)“ ersetzt, in Nummer 2.1 Bemerkung 3.1 Buchstabe b die Angabe „§ 12 Abs. 3“ durch die Angabe „Anlage 2 Nr. 2.7“ ersetzt, in Nummer 3.3 das Wort „besonderen“ gestrichen und in Nummer 2.2 Satz 1 nach dem Wort „ab“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.3 Buchstabe b wird nach dem Wort „Gerätesicherheitsgesetz“ das Wort „unterliegen“ gestrichen und folgendes angefügt:
„oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7, Blatt 5 bis 13 handelt.“
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „nachstehenden“ die Wörter „Vorschriften und“ eingefügt.
- c) Nummer 2.1 wird wie folgt gefaßt:
„2.1 Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer (zu Randnummer 10 315 Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen):
ADR-Bescheinigungen über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter gelten fünf Jahre. ADR-Bescheinigungen mit einer dreijährigen Gültigkeit dürfen weitere zwei Jahre – gerechnet ab dem Gültigkeitsdatum auf Seite 1 der ADR-Bescheinigung – verwendet werden. Einschränkungen für innerstaatliche Beförderungen auf Seite 4 der ADR-Bescheinigung sind gegenstandslos.
Die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit nach Satz 1 wie folgt weiter:
a) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klassen 2 bis 6.2, 8 und 9
- ohne Erweiterung als Bescheinigung nach ADR-Randnummer 10 315 Abs. 5. Sofern die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigung auf bestimmte Klassen beschränkt ist, muß bei Beförderungen der bis dahin nicht bescheinigten Klassen der Beförderer den Fahrzeugführer über die mit der Beförderung dieser Klassen verbundenen Gefahren belehren. Die Belehrung ist vom Beförderer zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer während der Beförderung mitzuführen. Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klasse 7 auch als Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 5 und 6, sofern die bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellte Bescheinigung auch für diese Klasse ausgestellt ist;
- b) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 2 für die Klasse 1 gelten auch als entsprechende Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 6.“
- d) In Nummer 2.5 Buchstabe b wird nach dem Wort „Gerätesicherheitsgesetz“ das Wort „unterliegen“ gestrichen und folgendes angefügt:
„oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7, Blatt 5 bis 13 handelt.“
- e) Folgende neue Nummern 2.6, 2.7 und 2.8 werden angefügt:
„2.6 Feuerlöschgeräte (zu Randnummer 10 240)
Feuerlöschgeräte im Sinne der Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 3 Satz 2 sind ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen. Auf dem Feuerlöschgerät ist der Name des Sachkundigen und das Datum der nächsten Prüfung anzugeben.
2.7 Regelung zu den Randnummern 211 184, 211 185 und 211 186
Die Randnummern 211 184, 211 185 Satz 1 und 211 186 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) gelten für innerstaatliche Beförderungen weiter.
2.8 Dauerbremsanlage (zu Randnummer 10 221)
Randnummer 10 221 gilt in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr gekommenen Fahrzeuge.“
12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:
„2.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;“.

b) Nummer 3.3 wird wie folgt gefaßt:

„3.3 gantztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;“.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Nordrhein-Westfalen:

Autobahn A 46 zwischen den Anschlußstellen Düsseldorf-Bilk und Düsseldorf-Holthausen:

a) gantztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit

- Gütern der Klasse 1 Rn. 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 Rn. 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),

– allen Stoffen, die mit 2,3,7,8Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;

b) gantztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

**Bekanntmachung
der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße**

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3985) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Gefahrgutverordnung Straße vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) und
2. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 2. wurden erlassen auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 unter Beachtung des § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114).

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

**Verordnung
über die innerstaatliche und grenz-
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende einschließlich innergemeinschaftliche (von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union) Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind.

(3) Es gelten für die in Absatz 1 genannten

1. innerstaatlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), Anlagen A und B zuletzt geändert durch die 14. ADR-Änderungsverordnung vom 29. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2618), sowie die Vorschriften der Anlagen 1 bis 3,
2. grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlagen A und B zu dem in Nummer 1 genannten ADR-Übereinkommen und die Vorschriften der Anlage 1 und 3.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Randnummern und Anhänge sowie die Bezeichnungen „Anlage A“ und „Anlage B“ beziehen sich auf die Anlagen A und B zu dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten ADR-Übereinkommen. In den Anlagen A und B zu dem ADR-Übereinkommen tritt für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen an die Stelle des Wortes „Vertragspartei“ das Wort „Mitgliedstaat“.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind Fahrzeuge alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
2. sind gefährliche Güter die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach den Anlagen A und B verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist;
3. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des gefährlichen Gutes verwendet;
4. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender; Absender im Sinne der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 ist bei innerstaatlichen

Beförderungen der Fahrzeugführer und bei grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen der Verloader und im Sinne der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 der Befüller;

5. ist Verloader, wer als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
6. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 3 oder 4 zur Beförderung zugelassen und nicht nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 4, Abs. 10, 12 oder Anlage 2 Nr. 1.1 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

§ 4

Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Fahrzeugführer muß die dem Ort des Gefahrenereignisses nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigen oder benachrichtigen lassen, wenn die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere bilden, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller

1. Abweichungen von den Anlagen A und B für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der Richtlinie sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle dem Bundesministerium für Verkehr mitzuteilen.

2. Ausnahmen für Beförderungen innerhalb Deutschlands mit Fahrzeugen zulassen, die nicht die unter Artikel 2 zweiter Anstrich der in Nummer 1 genannten Richtlinie aufgeführten Fahrzeuge betreffen.

Abweichungen sind ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Straßengüterverkehrsunternehmens oder des Empfängers zu erteilen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Richtlinie dürfen längstens fünf Jahre zugelassen werden; eine Verlängerung ist nicht zulässig.

(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder oder Kommunen von dieser Verordnung zulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern. Absatz 2 ist anzuwenden.

(6) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen, dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt werden.

(7) Hat eine nach Landesrecht zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen, darf der Berechtigte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung die Beförderung auf der deutschen Teilstrecke einer innergemeinschaftlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchführen, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig

1. das Bundesministerium für Verkehr

- a) für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Richtlinie;
- b) als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 120 Satz 1 und Anhang B.1b Randnummer 212 120 Satz 1;

2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

- a) für die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3, die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 2300 Abs. 9 und Randnummer 2401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 15, 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- c) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- d) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummern 2200 Abs. 7, 2204 Abs. 1, 2219 Buchstabe f und 2250 Buchstabe n Nr. 6 Buchstabe b;
- e) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2400 Abs. 16 und für die

- Festsetzung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 4;
- f) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
 - g) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
 - h) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3751 und die Zulassung der Bauart von Verpackungen für Uraniumhexafluorid nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1;
 - i) für die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7;
 - j) für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, Gebrauch, Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3766;
 - k) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage A Anhang A.7 Randnummer 3766;
 - l) für die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkung 1 und 3 Buchstabe b und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 14 Bemerkung;
 - m) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
 - n) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
 - o) für die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen und Großpackmitteln nach Anlage A Randnummer 2653 Abs. 2 und nach Anlage A Anhang A.5 und A.6;
 - p) als zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung und Prüfung von Verpackungen und Großpackmitteln sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 13 und Anhang A.6 Randnummer 3601 Abs. 1 und für die wiederkehrende Inspektion von Großpackmitteln nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3663 Abs. 1;
 - q) als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.1b, in bezug auf Randnummer 212 251 Abs. 5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;
 - r) für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks und Aufsetztanks aus verstärkten Kunststoffen nach Anlage B Anhang B.1c Randnummer 213 100 in Verbindung mit Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140;
3. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
 4. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) für den militärischen Bereich für
 - a) die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Satz 1 und 3, die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 2300 Abs. 9 und Randnummer 2401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C;
 - b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 15, 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1;
 - c) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;
 5. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für
 - a) die wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummer 2217 Abs. 1 – ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Anlage A Randnummer 2223 Abs. 2 –;
 - b) die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140;
 - c) die Prüfungen der Tanks und für die Festlegung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen bzw. niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach Anlage B Anhang B.1a und Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 5;
 6. die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannten oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsstellen für die Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Anlage A Randnummer 2215 Abs. 1 bis 3 und 5;
 7. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.1b Abschnitt 5 von Tankcontainern;
 8. die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, die von der zuständigen ober-

- sten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für Untersuchungen von Fahrzeugen, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 1 sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 2;
9. die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
 10. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Schulung, Fortbildung und Prüfung, die Erteilung der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltungen und Lehrkräften und insoweit für die Regelung von Einzelheiten durch Satzung;
 11. das Kraftfahrt-Bundesamt für die Typgenehmigung nach Anlage B Randnummer 10 281;
 12. das Robert-Koch-Institut für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2650 Abs. 8.

(2) Für die Bundeswehr, ausländische Streitkräfte und die Dienstbereiche des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Typgenehmigung nach Anlage B Randnummer 10 281, hinsichtlich der Zulassung und der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 und 11 282 sowie Anhang B.1a Abschnitt 4 und 5, hinsichtlich der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 und hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern bestellt hat.

§ 7

Fahrweg und Verlagerung

(1) Für die Beförderung der in der Anlage 1 aufgeführten Güter gelten in dem dort festgelegten Rahmen die Absätze 2 bis 7. Für Beförderungen entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 5, die unter die Buchstaben a oder b fallen, sind die Vorschriften der Absätze 2 und 3 anzuwenden, ausgenommen bei Beförderungen

1. in Versandstücken – einschließlich Großpackmitteln –,
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 Mpa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Bescheinigung nach Anhang B.3 oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 bestätigt ist,

3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 5 Buchstabe b Nr. 2 oder 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsatztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 5 letzter Satz oder

4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a fallen, oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben b fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich, die öffentlich und auch ohne Befristung bekanntgegeben werden darf. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Anlage 1 dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenananschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut
 - a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder
 - b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Anlage 1 auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger zu beantragen. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen auf der Straße zwischen dem Verloader oder dem Empfänger und dem nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Binnen- oder Seehafen.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Nr. 2) muß der Beförderer im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken „Beförderung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 GGVS“. Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Verantwortlichkeiten

(1) Der Absender hat

1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen übergibt oder selbst befördert, auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;
2. dafür zu sorgen, daß, soweit das ADR dies fordert, für jede Beförderung ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 und 5 und Abs. 4 entspricht und das folgende Einträge enthält:
 - a) Bezeichnung des gefährlichen Gutes nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10,
 - b) den Vermerk nach Anlage A Randnummer 2007 Buchstabe d, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt;
3. dafür zu sorgen, daß die Bescheinigung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 im Beförderungspapier enthalten oder mit dem Beförderungspapier verbunden ist;
4. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer vor Beförderungsbeginn
 - a) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmezulassung ist und soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,
 - b) bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der gemäß Anlage A Randnummer 2010 oder Anlage B Randnummer 10 602 abgeschlossenen Vereinbarungen,
 - c) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2110 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4,
 - d) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2561 Abs. 2,
 - e) bei Stoffen der Klasse 7 Informationen nach Anlage A Randnummer 2710 Abs. 1 Satz 2 übergeben werden;
5. die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 bis 5, einer in § 5 Abs. 6 erwähnten Vereinbarung oder einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier einzutragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt;
6. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrags die schriftlichen Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 übergeben werden.

(2) Der Verloader

1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;
2. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
3. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
4. darf ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes zur Beförderung nur übergeben oder selbst befördern, wenn der Verschluß des Versandstücks den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2202 Abs. 2 Satz 1, Randnummer 2704 Blatt 4 Nr. 2 Buchstabe b oder Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 1 Satz 1 entspricht;

5. darf gefährliche Güter zur Beförderung
- in loser Schüttung nur übergeben, wenn die Beförderung nach der Anlage B Randnummer 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111 und 91 111 oder
 - in Containern nur übergeben, wenn die Beförderung nach der Anlage B Randnummer 10 118, 11 118, 21 118, 41 118, 42 118, 43 118, 51 118, 52 118, 61 118, 62 118, 81 118 und 91 118 sowie nach der Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 12, eingehalten sind;
3. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 315 geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;
4. hat dafür zu sorgen, daß
- die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,
 - die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe c und 21 260 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände,
 - die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt, dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;
5. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1, 11 204, 11 205, 41 204, 42 204, 43 204, 51 204 und 52 204 zu beachten;
6. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;
7. hat dafür zu sorgen, daß
- der Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 6 fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden,
 - der Hinweis nach Anlage B Randnummer 61 500 Abs. 1 am Fahrzeug angebracht wird;
8. hat die in Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;
9. darf
- Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1
 - Saug-Druck-Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 und Anhang B.1e Randnummer 215 110 mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;
10. hat bei wechselweiser Verwendung von Tanks für die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 zu sorgen;
11. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.
6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 und 3 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 und 3 Satz 2 beschriebenen schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;
7. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks mit den vorgesehenen Gefahretiketten versehen werden;
8. hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage 2 Nummer 2.4 Satz 1 einzuweisen;
9. darf gefährliche Güter zur Beförderung
- in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1,
 - in Saug-Druck-Tanks nur übergeben, wenn der Saug-Druck-Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 und Anhang B.1e Randnummer 215 110
- gefüllt werden darf;
10. hat, wenn er den Tank nicht selbst befüllt, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 dem Fahrzeugführer anzugeben; wenn der Verloader den Tank selbst befüllt sowie bei Gütern der Anlage 1 Nummern 2 und 3 hat der Verloader die Einhaltung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum festzustellen;
11. hat dafür zu sorgen, daß nicht befördert wird, wenn er eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 feststellt;
12. hat bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.
- (3) Der Beförderer
- hat dafür zu sorgen, daß das Beförderungspapier den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält, sofern § 7 Abs. 4 Nr. 2 angewandt wird;
 - darf gefährliche Güter
 - in loser Schüttung nur befördern, wenn die Bedingungen nach der Anlage B Randnummer 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111, 81 112 und 91 111, oder

(4) Der Fahrzeugführer

1. darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
2. muß eine Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3, 9 und 10, bei Beförderungen der Klasse 1 auch nach Randnummer 11 315 Abs. 1 und bei Beförderungen der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 auch nach Randnummer 71 315 Abs. 1 und 3 Satz 3 besitzen,
3. hat
 - a) die in Anlage B Randnummer 10 381 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,
 - b) die Feuerlöschgeräte nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1,
 - c) die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 10 260 und 21 260,
 - d) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,
 während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;
4. hat die Vorschriften über
 - a) die Durchführung der Beförderung nach der Anlage B für alle Klassen nach den Randnummern 10 378, 10 431, 211 172 Abs. 3 und 4, 211 173, 211 174 Satz 1 und 2, 211 175 bis 211 179, 212 170, 212 176 und 212 177 und
 - aa) für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 108, 11 401, 11 402, 11 509 und 11 520,
 - bb) für die Klasse 2 nach den Randnummern 211 274 bis 211 278,
 - cc) für die Klasse 3 nach der Randnummer 211 370,
 - dd) für die Klasse 4.1 nach den Randnummern 41 401, 41 509 Satz 2 und 3 und 211 473,
 - ee) für die Klasse 4.2 nach den Randnummern 42 105, 42 378, 211 470, 211 471 und 211 475,
 - ff) für die Klasse 4.3 nach den Randnummern 211 472 und 211 474,
 - gg) für die Klasse 5.1 nach den Randnummern 211 570 und 211 571,
 - hh) für die Klasse 5.2 nach den Randnummern 52 401, 52 509 Satz 2 und 3, 211 570, 211 572 und 211 573,
 - ii) für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 302, 61 509 Satz 2, 61 515, 211 670 bis 211 672,
 - jj) für die Klasse 6.2 nach der Randnummer 62 509 Satz 2,
 - kk) für die Klasse 7 nach den Randnummern 71 325, 71 507 Satz 1 und 211 770,
 - ll) für die Klasse 8 nach den Randnummern 211 870 und 211 871 und

mm) für die Klasse 9 nach der Randnummer 211 970 und

- b) die Überwachung beim Parken nach der Anlage B Randnummer 10 321, 11 321, 21 321, 31 321, 41 321, 42 321, 43 321, 51 321, 52 321, 61 321, 62 321, 71 321, 81 321 und 91 321 sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Nr. 2.2
- zu beachten;
5. hat die Vorschriften der Randnummer 10 325 über die Mitnahme von Personen zu beachten;
 6. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten der Anlage B Randnummer 10 353 eingehalten werden;
 7. hat für das Anbringen oder Sichtbarmachen sowie für das Verdecken oder Entfernen der nach Anlage B Randnummer 10 500, 11 500, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500, 62 500, 71 500, 81 500 und 91 500 vorgeschriebenen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel und Kennzeichen an Fahrzeugen und Aufsetztanks zu sorgen;
 8. (weggefallen)
 9. hat beim Halten oder Parken von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern die Feststellbremse gemäß Anlage B Randnummer 10 503 anzuziehen;
 10. (weggefallen)
 11. hat die nächsten zuständigen Behörden nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
 12. hat nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 2 bei Gefahr die in den Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstaben b bis e vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
 13. hat, wenn er den Tank selbst befüllt, den vom Verloader angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 einzuhalten; er hat einen Füllungsgrad von höchstens 90 % einzuhalten, wenn der Verloader den höchstzulässigen Füllungsgrad für flüssige Stoffe nicht angeben kann;
 14. hat bei innerstaatlichen Beförderungen die Dichtheit der Verschlußeinrichtungen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen;
 15. hat die Vorschriften der Anlage 3 über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Autobahnstrecken zu beachten.

(5) Der Halter

1. hat die Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a und b zu beachten;
2. hat an Fahrzeugen,
 - a) die nach Anlage B Randnummer 10 282 zugelassen sind, für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 angegebenen gefährlichen Güter die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 220, 10 221 i.V.m. Anlage 2 Num-

mer 2.8, 10 222, 10 240, 10 251 und 10 261, für die Klasse 1 nach Randnummer 11 204, 11 210, 11 222 und 11 251, für die Klasse 5.1 nach Randnummer 51 220 und

- b) die nach Anlage B Randnummer 10 282 nicht zulassungspflichtig sind, die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 222, 10 240, für die Klasse 4.1 nach Randnummer 41 248, für die Klasse 4.3 nach Randnummer 43 111 Abs. 1 Satz 2, für die Klasse 5.2 nach Randnummer 52 248, für die Klasse 8 nach Randnummer 81 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und 81 112 Abs.1 bis 3

zu beachten;

3. hat das Fahrzeug mit den nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1, 2 und 11, 11 500, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500, 62 500, 71 500, 81 500 und 91 500 erforderlichen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln und Kennzeichen auszurüsten;

4. hat die Vorschriften der Randnummer 21 212 über die Belüftung der Fahrzeuge zu beachten;

5. hat dafür zu sorgen, daß

- a) der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1a jeweils Abschnitt 2, 3 und 6,
b) der Saug-Druck-Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1e, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6,

für die in der Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 unter Nummer 5 oder Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3 angegebenen Stoffe entspricht;

6. hat dafür zu sorgen, daß in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;

7. hat dafür zu sorgen, daß nur Tanks verwendet werden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht;

8. hat Feuerlöschgeräte nach Anlage 2 Nr. 2.6 prüfen zu lassen.

(6) Der Auftraggeber des Absenders hat dafür zu sorgen, daß dem Absender

1. die Angaben nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1, ausgenommen Namen und Anschrift des Absenders, und
2. die zusätzlichen Vermerke nach Anlage A Abschnitte 2.B und 2.C der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 oder nach den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10,

schriftlich mitgeteilt werden und hat ihn, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 schriftlich hinzuweisen.

(7) Wer eigenverantwortlich gefährliche Güter zum Zwecke der Beförderung verpackt oder verpacken läßt oder wer eigenverantwortlich Versandstücke oder deren Kennzeichnung ändert oder ändern läßt, hat

1. die Vorschriften über die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 2;

2. die Vorschriften über das Zusammenpacken nach der Anlage A

- a) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 6,
- b) Randnummer 2007 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt;

3. die Vorschriften über die Kennzeichnung nach der Anlage A

- a) Randnummer 2002 Abs. 5 Buchstabe a Satz 3 und Buchstabe b Satz 3,
- b) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nr. 8,

- c) Randnummer 2007 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,

- d) Randnummer 2201a Abs. 3 Satz 6 und 7, 2301a Abs. 7, 2401a Abs. 3, 2471a Abs. 2, 2501a Abs. 2, 2551a Abs. 2, 2601a Abs. 3, 2801a Abs. 6 und 2901a Abs. 2 und 4 Satz 3, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

zu beachten;

4. abweichend von der Bestimmung der Verantwortlichkeit in der Bemerkung zu Anlage A Randnummer 2555 Abs. 2 darauf zu achten, daß die Bedingungen der Bemerkung in Anlage A Randnummer 2555 Abs. 2 eingehalten sind.

(8) Der Empfänger hat

1. vom gereinigten und entgasten Tankcontainer nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 und 13 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken;

2. von Containern, die keine gefährlichen Güter oder keine Reste davon enthalten, nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 und 13 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken.

(9) Der geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hat bei innerstaatlichen Beförderungen den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage 2 Nummer 2.4 Satz 2, einzuweisen.

(10) Der Eigentümer hat

1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage B Anhang B.1b, jeweils Abschnitt 2, 3 und 6, ausgenommen die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Randnummer 212 161 und die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Randnummer 212 261, entspricht;

2. in den Fällen der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 153 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist.

(11) Der Hersteller darf an serienmäßig oder einzeln hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder

2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1 oder
3. Gefäßen, Verschlüssen und Schutzeinrichtungen die Kennzeichnung nach Anlage A Randnummer 2212 Abs. 1, 2213 Abs. 2 und 2223 Abs. 1, 3 und 4

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(12) Der Betroffene hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 oder Anhang B.1b Randnummer 212 140 oder einer Bescheinigung der Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder
 2. einer Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,
- erlassenen Nebenbestimmungen zu beachten.

(13) Der Befüller

1. hat an Tankcontainern die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und Randnummer 71 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warntafeln anzubringen;
2. hat an Tankcontainern und Batterie-Fahrzeugen die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500 Abs. 2, 62 500, 71 500 Abs. 3, 81 500 und 91 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Gefährzettel anzubringen;
3. hat an Tankcontainern
 - a) das beförderte Ladegut gemäß Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 161,
 - b) die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 261 anzugeben;
4. darf Tankcontainer nur nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen, sofern die in der Bescheinigung nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 154 Satz 2 angegebene Prüffrist nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 151 Satz 5 und 212 152 Satz 1 nicht abgelaufen ist;
5. hat bei Tankcontainern den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1b I. Teil Randnummer 212 172 Abs. 1 oder II. Teil, jeweils Abschnitt 7 der einzelnen Klassen, einzuhalten;
6. hat bei Tankcontainern abweichend von Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
7. darf Tankcontainer nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinanderliegenden Tankabteilen nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 178 befüllen.

(14) Der Verloader und der Fahrzeugführer haben die Vorschriften über

1. das Beladen und das Reinigen nach der Anlage B für alle Klassen nach den Randnummern 10 204 Abs. 3, 10 413, 10 417, 10 419, 212 171 bis 212 173 und 212 175,
 - a) für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 407 und 11 413,
 - b) für die Klasse 2 nach den Randnummern 212 270, 212 274, 212 275, 212 277 und 212 278,

- c) für die Klasse 3 nach den Randnummern 211 372, 212 370 bis 212 373,
 - d) für die Klasse 4.1 nach den Randnummern 41 105, 41 204 und 212 473,
 - e) für die Klasse 4.2 nach den Randnummern 42 204, 212 470, 212 471 und 212 475 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3,
 - f) für die Klasse 4.3 nach den Randnummern 43 204, 212 472 und 212 474,
 - g) für die Klasse 5.1 nach den Randnummern 51 105, 51 204, 212 570 und 212 571,
 - h) für die Klasse 5.2 nach den Randnummern 52 105, 52 204, 52 402, 52 413, 212 570, 212 572 und 212 573,
 - i) für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 407, 212 670 und 212 671,
 - j) für die Klasse 6.2 nach der Randnummer 62 105 und 62 412,
 - k) für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12, 2704 Blätter 5 bis 13, jeweils Nr. 12, und der Anlage B Randnummer 212 770,
 - l) für die Klasse 8 nach den Randnummern 81 413 und 212 870,
 - m) für die Klasse 9 nach den Randnummern 91 105, 91 407 und 212 970;
2. das Beladen nach der Anlage B Randnummer 10 400 Absatz 2;
 3. das Zusammenladen nach der Anlage B Randnummer 10 403 bis 10 405, 11 403 und 11 405, 21 403, 31 403, 41 403, 42 403, 43 403, 51 403, 52 403, 61 403, 62 403, 81 403 und 91 403 sowie für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 2703 Nr. 7 und 2704 Blatt 5 bis 13, jeweils Nr. 7;
 4. die Handhabung nach der Anlage B Randnummer 10 414, 21 414, 41 414, 43 414, 51 414, 52 414, 62 414 und 91 414 sowie für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blatt 5 bis 13, jeweils Nr. 12,
- zu beachten.

(15) Der Fahrzeugführer und der Empfänger haben die Vorschriften über

1. das Entladen und das Reinigen nach der Anlage B Randnummer 10 415, 10 417 und 10 419, für die Klasse 1 nach Randnummer 11 407, für die Klasse 3 nach Randnummer 31 415, für die Klasse 4.2 nach Randnummer 212 475 Absatz 2, für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 407 und 61 415, für die Klasse 6.2 nach Randnummer 62 415, für die Klasse 8 nach Randnummer 81 415, für die Klasse 9 nach den Randnummern 91 407 und 91 415, sowie für die Klasse 7 nach der Anlage A Randnummer 3712;
 2. das Entladen nach Anlage B Randnummer 10 400 Absatz 3
- zu beachten.

(16) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer und Empfänger haben

1. die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 416 über das Rauchverbot;
2. die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht nach Anlage B Randnummer 11 354 und bei

innerstaatlichen Beförderungen nach der Anlage 2 Nummer 2.3

zu beachten.

(17) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat am Container die nach Anlage B

1. Randnummer 10 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warn- tafeln;
2. Randnummer 10 500 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1, 11 500 Abs. 5, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 61 500 Abs. 2, 71 500 Abs. 2, 81 500 und 91 500 Abs. 2 vorge- schriebenen Gefahrzettel

anzubringen.

(18) Der Verloader, Fahrzeugführer und Empfänger haben die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 410 über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futter- mitteln zu beachten.

(19) Wer als unmittelbarer Besitzer ungereinigte leere Verpackungen zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, hat

1. die Vorschriften über die ungereinigten leeren Ver- packungen nach Anlage A Randnummern 2422 Abs. 2 und 3, 2622 Abs. 1 und 2921 Abs. 1,
2. die Vorschriften über die Aufschriften und Gefahrzettel nach Anlage A Randnummer 2115 Abs. 2, 2237 Abs. 2, 2322 Abs. 2, 2422 Abs. 4, 2452 Abs. 2, 2492 Abs. 2, 2522 Abs. 2, 2567 Abs. 2, 2622 Abs. 3, 2672 Abs. 2, 2822 Abs. 2 und 2921 Abs. 3

zu beachten;

3. die geeigneten Maßnahmen nach Anlage A jeweils Satz 1 der Bemerkung zu Randnummer 2201 Ziffer 8 Bemerkung 2, 2301 Ziffer 71, 2401 Ziffer 51, 2501 Zif- fer 41, 2601 Ziffer 91, 2801 Ziffer 91 und 2901 Ziffer 71 zu ergreifen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter han- delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5 nicht dafür sorgt, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder ent- gegen § 7 Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7 den Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nicht mitführt oder nicht aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
 - a) Nr. 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
 - b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,

- c) Nr. 4 Buchstabe a, c, d oder e nicht dafür sorgt, daß die Ausnahmezulassung, die Kopien oder Informationen rechtzeitig übergeben werden, oder
- d) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Wei- sungen übergeben werden,

6. entgegen § 9 Abs. 2

- a) Nr. 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
- b) Nr. 2 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt,
- c) Nr. 3 nicht prüft, ob eine Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung ohne Beseitigung des Mangels übergibt,
- d) Nr. 4 ein Versandstück nach Teilentnahme über- gibt oder befördert,
- e) Nr. 5 gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern übergibt,
- f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Wei- sungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelan- gen,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge mit Gefahrzetteln versehen werden,
- h) Nr. 8 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht ein- weist,
- i) Nr. 9 gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
- j) Nr. 10 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Einhaltung des Fül- lungsgrades oder der Masse nicht feststellt,
- k) Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird, oder
- l) Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft,

7. entgegen § 9 Abs. 3

- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß das Beförderungspapier den Vermerk enthält,
- b) Nr. 2 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,
- c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß geschulte Fahrzeu- gführer eingesetzt werden,
- d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a – ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container- Packzertifikat nach Randnummer 2008 – oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnum- mer 11 282, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, die Aus- rüstungsgegenstände nach Anlage B Randnum- mer 21 260 oder die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben wer- den,
- e) Nr. 5 eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- f) Nr. 6 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifah- rer begleiten läßt,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer fähig ist, die Weisungen zu verstehen und anzu- wenden, und daß der Hinweis am Fahrzeug ange- bracht wird,
- h) Nr. 8 eine Mengengrenze nicht einhält,

- i) Nr. 9 Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
- j) Nr. 10 oder 11 für die dort genannten Maßnahmen oder für die Einhaltung der dort genannten Vorschriften nicht sorgt,
8. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,
- b) Nr. 2 eine Bescheinigung nicht besitzt,
- c) Nr. 3 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a – ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat nach Randnummer 2008 – oder Abs. 2, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, ein Feuerlöschgerät nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1, einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a oder b, 21 260 oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht aushändigt,
- d) Nr. 4 eine Vorschrift über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
- e) Nr. 6 nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
- f) Nr. 7 nicht für das Anbringen, Sichtbarmachen, Verdecken oder Entfernen sorgt,
- g) (weggefallen)
- h) Nr. 9 die Feststellbremse nicht anzieht,
- i) (weggefallen)
- j) Nr. 11 die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
- k) Nr. 12 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft,
- l) Nr. 13 einen dort genannten Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,
- m) Nr. 14 die Dichtheit nicht prüft oder
- n) Nr. 15 die Anlage 3 nicht beachtet,
9. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 eine Vorschrift über die Ausrüstung nicht beachtet,
- b) Nr. 2 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
- c) Nr. 3 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln oder Kennzeichen ausrüstet,
- d) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht,
- e) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird oder
- f) Nr. 8 ein Feuerlöschgerät nicht oder nicht rechtzeitig prüfen läßt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 nicht dafür sorgt, daß dem Absender die Angaben oder die Vermerke mitgeteilt werden oder einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
11. entgegen § 9 Abs. 7 Nr. 1, 2 Buchstabe a oder Nr. 3 Buchstabe a, b oder d eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
12. entgegen § 9 Abs. 8 Warntafeln oder Gefahrzettel nicht entfernt und nicht verdeckt,
13. entgegen § 9 Abs. 9 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
14. entgegen § 9 Abs. 10
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht oder
- b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt,
15. entgegen § 9 Abs. 11 Nr. 1 oder 2 die Kennzeichnung anbringt,
16. entgegen § 9 Abs. 12 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
17. entgegen § 9 Abs. 13
- a) Nr. 1 eine Warntafel nicht anbringt,
- b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
- c) Nr. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
- d) Nr. 4 oder Nr. 7 einen Tankcontainer befüllt,
- e) Nr. 5 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält oder
- f) Nr. 6 die Dichtheit nicht prüft,
18. entgegen § 9 Abs. 14 Nr. 1, 3 oder 4 eine Vorschrift über das Beladen, Reinigen, Zusammenladen oder über die Handhabung nicht beachtet,
19. entgegen § 9 Abs. 15 Nr. 1 eine Vorschrift über das Entladen oder das Reinigen nicht beachtet,
20. entgegen § 9 Abs. 16
- a) Nr. 1 eine Vorschrift über das Rauchverbot nicht beachtet oder
- b) Nr. 2 eine Vorschrift über das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
21. entgegen § 9 Abs. 17 eine Warntafel oder einen Gefahrzettel nicht anbringt,
22. entgegen § 9 Abs. 18 eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder
23. entgegen § 9 Abs. 19 Nr. 1 oder 2 eine Vorschrift über die ungereinigten leeren Verpackungen oder über die Aufschriften und Gefahrzettel nicht beachtet.
- § 11
(weggefallen)
- § 12
(weggefallen)
- § 13
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Gefährliche Güter,
für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung § 7 gilt**

1. § 7 gilt für die in Tabelle 1 genannten Güter der Klassen 1 und 6.1, die in Versandstücken (einschließlich Großpackmitteln – IBC –) befördert werden, ab jeweils 1000 kg Nettomasse – bei Explosivstoffen Nettoexplosivstoffmasse – des Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Werden verschiedene Güter der Klasse 1 Ziffer 1 bis 12 jeweils in geringeren Mengen als 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer Beförderungseinheit befördert, so ist § 7 anzuwenden, wenn die Gesamtmasse dieser Güter in der Beförderungseinheit 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) überschreitet.

Tabelle 1

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
1 Rn. 2101	1	Gegenstände der UN-Nummern: 0029, 0073, 0461
	2	Stoffe der UN-Nummern: 0160, 0474
	3	Gegenstände der UN-Nummern: 0271, 0279, 0280, 0326, 0462
	4	Stoffe der UN-Nummern: 0004, 0027, 0072, 0076, 0078, 0079, 0081*), 0118, 0147, 0150, 0151, 0153, 0154, 0155, 0207, 0208, 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0226, 0282, 0385, 0386, 0387, 0388, 0389, 0392, 0394, 0401, 0411, 0475, 0483, 0484 *) mit einem Gehalt an flüssigen Salpetersäureestern von mehr als 40 Masse-%
	5	Gegenstände der UN-Nummern: 0034, 0038, 0042, 0043, 0048, 0056, 0060, 0137, 0168, 0221, 0284, 0286, 0290, 0374, 0408, 0442, 0451, 0457, 0463, 0059, 0099, 0124, 0288
	6	Gegenstände der UN-Nummern: 0006, 0181, 0329, 0464
	7	Gegenstände der UN-Nummern: 0005, 0033, 0037, 0136, 0167, 0180, 0292, 0296, 0330, 0369, 0465
	8	Stoffe der UN-Nummer: 0476
	9	Gegenstände der UN-Nummern: 0049, 0192, 0196, 0333
	10	Gegenstände der UN-Nummern: 0397, 0399, 0449
	11	Stoffe der UN-Nummer: 0357
	12	Gegenstände der UN-Nummer: 0354
6.1 Rn. 2601	25a)	Alle namentlich genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane der UN-Nummern 2810 und 2811

2. § 7 gilt für folgende Stoffe der Klasse 2:

2.1 Für die in Tabelle 2.1 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 6000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.1

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
2 Rn. 2201	2F	1011 Butan 1012 Butene, Gemisch oder But-1-en oder trans-But-2-en oder cis-But-2-en 1027 Cyclopropan 1055 Isobuten 1077 Propen 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B und C) 1969 Isobutan 1978 Propan 2035 1,1,1-Trifluorethan (Gas als Kältemittel R143a)

Bemerkungen:

1. § 7 Abs. 5 gilt nicht für die Beförderung von Gasgemischen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 2F UN-Nummer 1965 auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer zu Verbrauchern, die keinen Gleisanschluß haben.
2. § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.1 genannten Stoffe der Klasse 2, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.
3. § 7 gilt nicht für Beförderungen von Gasgemischen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 2F UN-Nummer 1965 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks – im nachfolgenden als Tanks bezeichnet –, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 3.1 Bei Beförderungen bis 9 000 kg Nettomasse, sofern
 - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften der Randnummern 211 127 Abs. 3 und 211 125 in Verbindung mit Randnummer 211 220 entspricht, oder
 - b) Tanks verwendet werden, die nach den Übergangsvorschriften gemäß Anlage 2 Nr. 2.7 und Anhang B.1a I. Teil Abschnitt 8 weiterverwendet werden dürfen und wenn eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen nach den Doppelbuchstaben aa oder bb eingehalten ist:
 - aa) Die Tanks müssen mit einer äußeren Feststoffisolierung mit Stahlblechabdeckung versehen sein.
 - bb) Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Abs. 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein.
 - 3.2 Bei Beförderungen von mehr als 9 000 kg bis 11 000 kg Nettomasse, sofern
 - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe a entspricht und wenn von den Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b entweder Doppelbuchstabe aa oder bb erfüllt ist, oder
 - b) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe b entspricht und wenn die Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb erfüllt sind.
 - 3.3 In der Bescheinigung der Zulassung der Tankfahrzeuge und der Sattelzugmaschinen dieser Fahrzeuge nach Randnummer 10 282 und in der Prüfbescheinigung für Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 ist vom Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu vermerken, welche Bedingungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfüllt sind.
 - 3.4 Die Anlage 3 dieser Verordnung ist bei Beförderungen nach dieser Bemerkung anzuwenden.

2.2 Für die in Tabelle 2.2 genannten weiteren Stoffe gilt § 7 ab jeweils 1000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.2

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	
2 Rn. 2201	1F	1962 Ethylen, verdichtet	
	1TOC	1045 Fluor, verdichtet	
	2F	1010	Buta-1,2-dien, stabilisiert oder Buta-1,3-dien, stabilisiert oder Gemische von Buta-1,3-dien und Kohlenwasserstoffen, stabilisiert
		1030	1,1-Difluorethan (Gas als Kältemittel R152a)
1032		Dimethylamin, wasserfrei	
1033		Dimethylether	
1035		Ethan	
1036		Ethylamin	
1037		Ethylchlorid	
1041		Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 9 %, aber höchstens 87 % Ethylenoxid	
1060		Methylacetylen und Propadien, Gemisch, stabilisiert	
1061		Methylamin, wasserfrei	
1063		Methylchlorid (Gas als Kältemittel R40)	
1083		Trimethylamin, wasserfrei	
1085		Vinylbromid, stabilisiert	
1086		Vinylchlorid, stabilisiert	
1087		Vinylmethylether, stabilisiert	
1860		Vinylfluorid, stabilisiert	
1912	Methylchlorid und Dichlormethan, Gemisch		
1959	1,1-Difluorethylen (Gas als Kältemittel R1132a)		
2517	1-Chlor-1,1-difluorethan (Gas als Kältemittel R142b)		
2T	1062	Methylbromid	
	1581	Chlorpikrin und Methylbromid, Gemisch	
	1582	Chlorpikrin und Methylchlorid, Gemisch	
2TF	1040	Ethylenoxid oder Ethylenoxid mit Stickstoff bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C	
	1053	Schwefelwasserstoff	
	1064	Methylmercaptan	
	1082	Chlortrifluorethylen, stabilisiert (Trifluorchlorethylen, stabilisiert)	
	3300	Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 87% Ethylenoxid	
	3160	Verflüssigtes Gas, giftig, entzündbar, n.a.g. (Gemisch von Methylbromid und Ethylenbromid)	

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
2 Rn. 2201	2TC	1005 Ammoniak, wasserfrei 1017 Chlor 1048 Bromwasserstoff, wasserfrei 1050 Chlorwasserstoff, wasserfrei 1076 Phosgen 1079 Schwefeldioxid 1741 Bortrichlorid
	2TOC	1067 Distickstofftetroxid (Stickstoffdioxid)
	3F	1038 Ethylen, tiefgekühlt, flüssig 1961 Ethan, tiefgekühlt, flüssig 1966 Wasserstoff, tiefgekühlt, flüssig 1972 Methan, tiefgekühlt, flüssig oder Erdgas, tiefgekühlt, flüssig mit hohem Methangehalt 3138 Ethylen, Acetylen und Propylen, Gemisch, tiefgekühlt, flüssig, mit mindestens 71,5% Ethylen, höchstens 22,5% Acetylen und höchstens 6% Propylen 3312 Gas, tiefgekühlt, flüssig, entzündbar, n.a.g. (Gemische von Ethan und Methan, auch mit Zusatz von Propan und Butan, tiefgekühlt, flüssig)

Bemerkungen:

- § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 3F UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312.
- § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.2 genannten Stoffe der Klasse 2 – ausgenommen 1045 Fluor, verdichtet und die tiefgekühlten verflüssigten Gase der Ziffer 3F UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 –, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.

3. Für die in Tabelle 3 genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 gilt § 7 ab jeweils 1000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3000 Liter befördert werden.

Tabelle 3

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
3 Rn. 2301	11a)	1093 Acrylnitril, stabilisiert 3079 Methacrylnitril, stabilisiert
	12	1921 Propylenimin, stabilisiert
	16a)	1099 Allylbromid 1100 Allylchlorid
	18a)	1131 Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)
4.2 Rn. 2431	31a)	Selbstentzündliche Metallalkyle und Metallaryle
	32a)	Andere selbstentzündliche metallorganische Verbindungen
	33a)	3203 Pyrophore metallorganische Verbindungen n.a.g.
4.3 Rn. 2471	3a)	Metallorganische Verbindungen und deren Lösungen
5.1 Rn. 2501	1a)	2015 Wasserstoffperoxid, stabilisiert 2015 Wasserstoffperoxid, wässrige Lösungen, stabilisiert (mit mehr als 60% Wasserstoffperoxid)
	2a)	1510 Tetranitromethan
	3a)	1873 Perchlorsäure, wässrige Lösung mit mehr als 50 Masse-%, aber höchstens 72 Masse-% Säure
	5	1745 Brompentafluorid 1746 Bromtrifluorid
6.1 Rn. 2601	2	1613 Cyanwasserstoff, wässrige Lösung (Cyanwasserstoffsäure), mit höchstens 20% Cyanwasserstoff
	3	1259 Nickeltriacetylaceton 1994 Eisenpentacarbonyl
	4	1185 Ethylenimin, stabilisiert

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	
6.1 Rn. 2601	7a) 2.	2382	Dimethylhydrazin, symmetrisch
		2334	Allylamin
	8a) 2.	1092	Acrolein, stabilisiert
		1098	Allylalkohol
		2606	Methylorthosilicat
	10a)	1182	Ethylchlorformiat
		1238	Methylchlorformiat
	12a)	1541	Acetoncyanhydrin, stabilisiert
	16 a)	1135	Ethylenchlorhydrin
		2558	Epibromhydrin
	17a)	1580	Chlorpikrin
		1670	Perchlormethylmercaptan
		1672	Phenylcarbylaminchlorid
		1694	Brombenzylcyanid
20a)	2337	Phenylmercaptan (Thiophenol)	
25a)	2810, 2811 Alle namentlich genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane		
27a)	1595	Dimethylsulfat	
28a)	1722	Allylchlorformiat	
31a)	1649	Antiklopfmischung für Motorkraftstoff	
41a)	1935	Cyanide, Lösung, n.a.g.	
51a)	1553	Arsensäure, flüssig	
	1560	Arsenrichlorid	
	1556	Arsenverbindung, flüssig, n.a.g.	
71a)	3018	Organophosphor-Pestizid, flüssig, giftig	
72a)	3017	Organophosphor-Pestizid, flüssig, giftig, entzündbar	

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
8 Rn. 2801	1a)	1829 Schwefeltrioxid, stabilisiert
	6	1052 Fluorwasserstoff, wasserfrei 1790 Fluorwasserstoffsäure, mit mehr als 85% Fluorwasserstoff
	7a)	1790 Fluorwasserstoffsäure, mit mehr als 60%, aber höchstens 85% Fluorwasserstoff
	8a)	1777 Fluorsulfonsäure
	14	1744 Brom oder 1744 Brom, Lösung
	32a)	2699 Trifluoressigsäure
	64a)	1739 Benzylchlorformiat

Anlage 2**Abweichungen
von den Anlagen A und B des ADR für innerstaatliche Beförderungen**

1. Für innerstaatliche Beförderungen gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Anlage A:
 - 1.1 Nachfolgende Güter sind abweichend von Randnummer 2002 Abs. 1 von der Beförderung ausgeschlossen:
Güter, die
 - a) insgesamt mehr als 1 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I bzw. IV oder
 - b) insgesamt mehr als 5 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I und II bzw. IV und V oder
 - c) insgesamt mehr als 100 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I, II und III
enthalten.
 - 1.2 Zu den giftigen organischen flüssigen und festen Stoffen der Randnummer 2601 Ziffer 25a) Kennzeichnungsnummern 2810 und 2811 zählen auch:
 - I) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD),
1,2,3,7,8-Penta-CDD,
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),
2,3,4,7,8-Penta-CDF,
 - II) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,
1,2,3,7,8-Penta-CDF,
1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF,
1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF,
1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,
2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF,
 - III) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD,
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD,
1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF,
1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF,
1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF,
 - IV) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD),
1,2,3,7,8-Penta-BDD,
2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran (TBDF),
2,3,4,7,8-Penta-BDF,
 - V) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,
1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,
1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,
1,2,3,7,8-Penta-BDF.
- 1.3 Regelung zu Randnummer 2009 für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind:
 - a) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe a gilt folgende Regelung:
 - aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstabe a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in den Sätzen 1 und 2

nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.

- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.
- b) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe b gilt folgende Regelung:
Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7, Blatt 5 bis 13 handelt.
- c) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe c gilt folgende Regelung:
- aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstabe a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.
- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.
- cc) Randnummer 2009 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.
2. Für innerstaatliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gelten die nachstehenden Vorschriften und Abweichungen von den Vorschriften der Anlage B:
- 2.1 Besondere Schulung der Fahrzeugführer
(zu Randnummer 10 315 Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen)
- ADR-Bescheinigungen über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter gelten fünf Jahre. ADR-Bescheinigungen mit einer dreijährigen Gültigkeit dürfen weitere zwei Jahre – gerechnet ab dem Gültigkeitsdatum auf Seite 1 der ADR-Bescheinigung – verwendet werden. Einschränkungen für innerstaatliche Beförderungen auf Seite 4 der ADR-Bescheinigung sind gegenstandslos.
- Die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit nach Satz 1 wie folgt weiter:
- a) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klassen 2 bis 6.2, 8 und 9 ohne Erweiterung als Bescheinigung nach ADR-Randnummer 10 315 Abs. 5. Sofern die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigung auf bestimmte Klassen beschränkt ist, muß bei Beförderungen der bis dahin nicht bescheinigten Klassen der Beförderer den Fahrzeugführer über die mit der Beförderung dieser Klassen verbundenen Gefahren belehren. Die Belehrung ist vom Beförderer zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer während der Beförderung mitzuführen. Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klasse 7 auch als Bescheinigung nach ADR-Randnummer 10 315 Abs. 5 und 6, sofern die bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellte Bescheinigung auch für diese Klasse ausgestellt ist;
- b) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 2 für die Klasse 1 gelten auch als entsprechende Bescheinigung nach ADR-Randnummer 10 315 Abs. 6.
- 2.2 Überwachung der Fahrzeuge
(zu Randnummer 10 321)
- Abweichend von Randnummer 10 321 gilt, daß Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern und ihre in den entsprechenden Randnummern des II. Teils angegebenen Mengen zu überwachen sind. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werksbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf das Fahrzeug länger als eine Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Absätze i oder ii entsprechen. Außerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muß in der Lage sein, die nach Randnummer 10 507 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Absatz i dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind; die Parkplätze nach Absatz ii dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Absatz i nicht vorhanden sind.
- i) Öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem das Fahrzeug aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder

- ii) von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte geeignete freie Flächen abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten.

2.3 Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

2.4 Unterrichtung des Fahrpersonals durch Verlader und Empfänger

Übernimmt der Fahrzeugführer oder der Beifahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Verlader ihn in die Handhabung der Füllleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung.

2.5 Regelung zu Randnummer 10 603

- a) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe a gilt folgende Regelung:

- aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstabe a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in Satz 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.

- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

- b) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um Güter der Klasse 7, Blatt 5 bis 13 handelt.

- c) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe c gilt folgende Regelung:

- aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471, jeweils Buchstabe a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

- bb) Die „Allgemeinen Verpackungsvorschriften“ der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

- cc) Randnummer 10 603 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.

2.6 Feuerlöschgeräte

(zu Randnummer 10 240)

Feuerlöschgeräte im Sinne der Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 3 Satz 2 sind ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen. Auf dem Feuerlöschgerät ist der Name des Sachkundigen und das Datum der nächsten Prüfung anzugeben.

2.7 Regelung zu den Randnummern 211 184, 211 185 und 211 186

Die Randnummern 211 184, 211 185 Satz 1 und 211 186 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) gelten für innerstaatliche Beförderungen weiter.

2.8 Dauerbremsanlage

(zu Randnummer 10 221)

Randnummer 10 221 gilt in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr gekommenen Fahrzeuge.

**Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken
mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten nach Anlage B
Randnummer 10 500 bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen**

Folgende mit Tunneln versehene Autobahnstrecken dürfen nicht oder nur beschränkt benutzt werden:

1. Berlin:
 - 1.1 Autobahn Stadtring (A 100):
 - a) Rathenautunnel,
 - b) Tunnel Innsbrucker Platz;
 - 1.2 Autobahn A 111 zwischen Anschlußstelle Schulendorfer Straße und Anschlußstelle Holzhauser Straße von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
2. Hamburg:

Autobahn A 7 zwischen Anschlußstelle Hamburg-Othmarschen und Anschlußstelle Hamburg-Waltershof (Elbtunnel):

 - 2.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;
 - 2.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit
 - Gütern der Klasse 1 Randnummer 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
 - Gütern der Klasse 6.1 Randnummer 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
 - allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;
 - 2.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;
3. Niedersachsen:

Autobahn A 28/A 31 zwischen Anschlußstelle Leer-West und Anschlußstelle Jemgum (Emstunnel):

 - 3.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr;
 - 3.2 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit
 - Gütern der Klasse 1 Randnummer 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
 - Gütern der Klasse 6.1 Randnummer 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
 - allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;
 - 3.3 ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2;
4. Nordrhein-Westfalen:

Autobahn A 46 zwischen den Anschlußstellen Düsseldorf-Bilk und Düsseldorf-Holthausen;

 - a) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit
 - Gütern der Klasse 1 Randnummer 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
 - Gütern der Klasse 6.1 Randnummer 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
 - allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitätsäquivalent in Mengen über den nach Anlage 2 Nr. 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind;
 - b) ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit den in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gasen der Klasse 2.

**Siebente Verordnung
zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften
(SeeRVsÄndV7)***

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, des § 9c sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, hinsichtlich des Artikels 2 Nr. 13 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Anlaufbedingungsverordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1761), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„2. „gefährliche Güter“: Güter, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung der Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code einschließlich der im Code für die sichere Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen in Transportbehältern mit Seeschiffen (INF-Code) genannten radioaktiven Stoffe fallen sowie flüssige Chemikalien und verflüssigte Gase, die im Teil B und C des Kapitels VII der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2579) aufgeführt sind (IBC- und IGC-Code), ausgenommen Bunker sowie Vorräte und Ausrüstung, die zur Verwendung an Bord der Schiffe bestimmt sind;“.

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Name und Unterscheidungssignal des Schiffes sowie gegebenenfalls die IMO-Kennnummer,“.

b) Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:

„g) genauer technischer Name der gefährlichen oder umweltschädlichen Güter, entsprechende Nummer der Vereinten Nationen (UN-Nummer), soweit vorhanden, Gefahrenklassen gemäß dem IMDG-, dem IBC- und dem IGC-Code sowie gegebenenfalls die Schiffsklasse nach dem INF-Code, Mengen dieser Güter und

jeweilige Lage im Schiff und, soweit die Güter in ortsbeweglichen Tanks oder Containern enthalten sind, die Kodierung dieser Behälter,“.

c) Am Ende von Buchstabe h werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Zahl der an Bord befindlichen Besatzungsmitglieder.“

3. Anhang 3 (zu Nummer 6.2) wird in der Fassung des Anhangs 1 zu dieser Verordnung neu gefaßt.

Artikel 2

Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. in den Küstengewässern einen Sportküstenschifferschein,

2. in den küstennahen Seegewässern einen Sportseeschifferschein und“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

„Küstengewässer im Sinne dieser Verordnung sind die Gewässer aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von der Basislinie.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Das Wort „Küstengewässer“ wird durch das Wort „Küstennahe Seegewässer“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Erwerb“ die Wörter „des Sportküstenschifferscheins,“ eingefügt und die Wörter „Sportseeschifferscheine und Sporthochseeschifferscheine nach den Mustern der Anlagen 1 und 2“ durch die Wörter „Sportküstenschifferscheine, Sportseeschifferscheine und Sporthochseeschifferscheine nach den Mustern der Anlagen 1, 1a und 2“ ersetzt.

3. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus ist die Zentrale Verwaltungsstelle für die Durchführung der Aufgaben zur Erteilung des Sportküstenschifferscheins zuständig, die sich bei der Zulassung zur Prüfung und deren Durchführung sowie Erteilung des Scheins der Prüfungsausschüsse nach § 4a bedient.“

*) Artikel 1 der Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/55/EG des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 215 S. 65).

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins“ eingefügt.
5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:
- „§ 4a
- Prüfungsausschüsse und Abnahme
der Prüfung zum Sportküstenschifferschein
- (1) Für die Zulassung zur Prüfung und deren Abnahme sowie für die Erteilung des Sportküstenschifferscheins werden von den beauftragten Verbänden Prüfungsausschüsse eingerichtet, die von einem Leiter geführt werden, der auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestellt wird.
- (2) Die Prüfung zum Sportküstenschifferschein wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Leiter des Prüfungsausschusses eingesetzt wird. Die Prüfungskommission besteht
1. für die theoretische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern,
 2. für die praktische Prüfung aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfer.
- (3) Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der Verbände vom Lenkungsausschuß bestellt und müssen Inhaber des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins sein.“
6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:
„Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins sind an die Prüfungsausschüsse nach § 4a und Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins an die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) zu richten und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:“.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Beantragung des“ die Wörter „Sportküsten- oder“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Voraussetzungen
zum Erwerb des Sportküsten-,
Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins“.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:
„(1) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportküstenschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine oder mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 1a erhalten, wenn er
 1. im Besitz des Sportbootführerscheins-See nach § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See ist,
 2. den Nachweis erbringt, daß er nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 300 Seemeilen auf Yachten im Küstenbereich zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen von Yachten in Küstengewässern nachgewiesen hat.
- (2) Ein Bewerber kann auf Antrag einen Sportseeschifferschein für Yachten mit Antriebsmaschine oder mit Antriebsmaschine und unter Segel nach dem Muster der Anlage 1 erhalten, wenn er
1. im Besitz des Sportbootführerscheins-See nach § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See ist,
 2. a) im Besitz des Sportküstenschifferscheins ist und zusätzlich nachweist, daß er nach dem Erwerb des Sportküstenschifferscheins mindestens 700 Seemeilen auf Yachten im Seebereich zurückgelegt hat,
 - b) im Besitz eines vor dem 1. Oktober 1999 vom Deutschen Segler-Verband e.V. ausgestellten BR-Scheins ist und zusätzlich nachweist, daß er nach dem Erwerb des BR-Scheins mindestens 700 Seemeilen auf Yachten im Seebereich zurückgelegt hat, oder
 - c) nachweist, daß er nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See mindestens 1000 Seemeilen auf Yachten im Seebereich, davon mindestens 500 Seemeilen vor der theoretischen Prüfung als Wachführer oder dessen Vertreter auf Yachten, zurückgelegt hat, und
3. in einer theoretischen und praktischen Prüfung seine Befähigung zum Führen einer Yacht in küstennahen Seegewässern nachgewiesen hat.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Prüfungsanforderungen
zum Erwerb des Sportküsten-,
Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins“.
 - b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Die Prüfung zum Erwerb des Sportküstenschifferscheins soll zeigen, ob der Bewerber
 1. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtsrechtlichen Vorschriften und
 2. die erforderlichen navigatorischen und seemännisch-technischen Kenntnisse zur sicheren Führung einer Yacht in den Küstengewässern

hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.“

 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
 - d) Im neuen Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „in den Küstengewässern“ durch die Wörter „in küstennahen Seegewässern“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Die Einzelheiten des Inhalts und der Durchführung der Prüfung zum Erwerb des Sportküsten-, des Sportsee- und des Sporthochseeschifferscheins werden in Durchführungsrichtlinien für den Sportküstenschifferschein und den Sportsee-/Sporthochseeschifferschein geregelt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Durchführung der Prüfungen
zum Erwerb des Sportküsten-,
Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Erwerb“ die Wörter „des Sportküstenschifferscheins,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „zum Erwerb“ die Wörter „des Sportküsten-,“ eingefügt und die Wörter „Durchführungsrichtlinien (Sportsee-/Sporthochseeschifferschein)“ durch die Wörter „Durchführungsrichtlinien nach § 7 Abs. 4“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ist ein Sportseeschifferschein“ durch die Wörter „Ist ein Sportküstenschifferschein, Sportseeschifferschein“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Gegen Vorlage eines vor dem 1. Oktober 1999 vom Deutschen Segler-Verband e.V. ausgestellten BR-Scheins oder eines sonstigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen anerkannten Befähigungsnachweises oder Fertigungszeugnisses kann die Zentrale Verwaltungsstelle (§ 3 Abs. 2) in Abstimmung mit dem Lenkungsausschuß (§ 3 Abs. 1) einen Sportküstenschifferschein ausstellen, sofern die in den Durchführungsrichtlinien für den Sportküstenschifferschein hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen an den Sportküstenschifferschein sicherstellen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „so ist gleichzeitig“ die Wörter „ein Sportküstenschifferschein,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Über die Wiederaushändigung“ die Wörter „des Sportküstenschifferscheins,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ein Sportseeschifferschein“ durch die Wörter „Ein Sportküstenschifferschein, Sportseeschifferschein“ ersetzt.
12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „der Rücknahme eines vorhandenen“ das Wort „Sportküstenschifferscheins,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „der Rücknahme eines“ das Wort „Sportküstenschifferscheins,“ eingefügt.
13. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 6 wird der Klammersausdruck „(SSS/SHS)“ durch den Klammersausdruck „(SKS/SSS/SHS)“ ersetzt.
 - b) Folgende neue Nummer 2a wird eingefügt:
„2a. für die Abnahme der theoretischen
Prüfung (SKS) 75 DM,“.
 - c) Folgende neue Nummer 3a wird eingefügt:
„3a. für die Abnahme oder Wieder-
holung der praktischen
Prüfung (SKS) 75 DM,“.
 - d) Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:
„8. für die Ausstellung des Sport-
küstenschifferscheins 50 DM,“.
 - e) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 9 bis 15.
 - f) Folgende neue Nummer 16 wird eingefügt:
„16. für die Ausstellung eines Sport-
küstenschifferscheins nach
§ 12 Abs. 4 50 DM,“.
 - g) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden die neuen Nummern 17 bis 20 und wie folgt geändert:
In Nummer 17 werden nach den Wörtern „für die Rücknahme oder den Entzug“ die Wörter „eines Sportküstenschifferscheins,“ eingefügt.
14. Nach Anlage 1 (zu § 2 Satz 1) wird eine neue Anlage 1a (zu § 2 Satz 1) in der Fassung des Anhangs 2 zu dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 3

Neufassung der Anlaufbedingungsverordnung und der Sportseeschifferscheinverordnung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Anlaufbedingungsverordnung und der Sportseeschifferscheinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1999 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und 6 bis 9 tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Anhang 1

Anhang 3
(zu Nummer 6.2)

Prüfliste für Schiffe

A. Angaben zum Schiff

Schiffsname:	Eigentümer:	Baujahr:	
_____	_____	_____	
Flagge:	BRZ:		
_____	_____		
Heimathafen:	Länge:		
_____	_____		
Unterscheidungssignal (Rufzeichen):	IMO-Kennnummer gegebenenfalls:		
_____	_____		
Klassifikationsgesellschaft:	Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf:		
_____	_____		
Klassenzeichen:	Schiff:	Maschinenanlage:	
_____	_____	_____	
Antriebsanlage:		Leistung:	
_____		_____	
Schiffsmakler:			

Tiefgang:	vorn:	Mitte:	achtern:
_____	_____	_____	_____
Volumen/Masse der gefährlichen oder umweltschädlichen Ladung:			

B. Sicherheitseinrichtungen

	Uneingeschränkt betriebsbereit		Mängel
	Ja	Nein	
1. Bau und technische Ausrüstung			
Haupt- und Hilfsmaschinen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Hauptrudderanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Hilfsrudderanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Ankereschirr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Inertgas-System (gegebenenfalls)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
2. Nautische Ausrüstung			
Verfügbare Manövrierdaten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Erste Radaranlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Zweite Radaranlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Kreiselkompaßanlage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Magnet-Regelkompaß	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Peilfunkgerät	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Echolot	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____

	Uneingeschränkt betriebsbereit		Mängel
	Ja	Nein	
Fahrtmeßanlage (log)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
– Fahrt durch das Wasser	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
– Fahrt über Grund	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
3. Funkausrüstung			
Telegrafiefunkausrüstung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Sprechfunkausrüstung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
GMDSS-Funkausrüstung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Funkausrüstung für Überlebensfahrzeuge	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
C. Dokumente			
	Gültige Zeugnisse/Dokumente an Bord		
	Ja	Nein	Bemerkungen
Internationaler Schiffs-Meßbrief (1969)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Ausnahmezeugnis (SOLAS)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Internationales Freibordzeugnis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Klassenzeugnis	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Nachweis der Versicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung bei Ölverschmutzungs- schäden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Bescheinigung über die Erfüllung besonderer Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern (SOLAS)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Ausgefülltes Öl-/Ladungstagebuch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
(Internationales) Zeugnis für die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
(Internationales) Zeugnis für die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
(Internationales) Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut (NLS-Zeugnis)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Stauungsplan für gefährliche Güter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Angaben zur Stabilität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Dokument über die für einen sicheren Schiffsbetrieb erforderliche Mindestbesatzung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Zeugnis über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften (ISM-Code)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____
Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (ISM-Code)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____

*) Diese Dokumente sind nur bei Schiffen erforderlich, die vor dem 1. Februar 1995 gebaut wurden.

D. Offiziere und Mannschaften an Bord

	Befähigungszeugnis		ausgestellt		GMDSS*)	
	(genaue Bezeichnung und Nummer)		von (Behörde)	in (Ort/Land)		
	Ja	Nein				
Kapitän	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Erster Offizier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Zweiter Offizier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Dritter Offizier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Leitender Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Erster Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Zweiter Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Dritter Ingenieur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Funker	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	_____	_____	_____	<input type="radio"/>
Gesamtzahl der Mannschaften:			davon Decksdienst:	Maschinendienst:		
			_____	_____		
Überseelotse an Bord	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Datum

Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist, seines Stellvertreters

*) Angaben, ob der Betreffende Inhaber eines allgemeinen GMDSS-Betriebszeugnisses ist.

Anhang 2

Anlage 1a
(zu § 2 Satz 1)

Rückseite

Befähigung:
Der Inhaber dieses Zertifikats ist befähigt zum Führen von Yachten mit Antriebsmaschine*)/unter Segel*) auf den Küstengewässern aller Meere bis zu 12 Seemeilen Abstand von der Basislinie.

Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



SPORTKÜSTENSCHIFFERSCHEIN

Innenseiten

Herrn
Frau _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____

geboren in _____

Anschrift _____

wird hiermit im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Befähigung zum Führen von
Yachten
mit Antriebsmaschine*)/unter Segel*)
in Küstengewässern bescheinigt und der Sportküstenschifferschein

Nr.
ausgestellt.
Auflagen nach § 2 Abs. 3 der Sportseeschifferscheinverordnung:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Lichtbild des Inhabers
(35 × 45 mm)

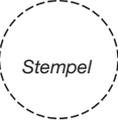


Stempel

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ort und Datum der Ausstellung)

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Deutscher Segler-Verband e.V.



Stempel

(Unterschrift)

**Bekanntmachung
nach Artikel 11 Abs. 2a des
Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes**

Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 2a des Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) wird bekanntgemacht, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die notifizierten Artikel 6 bis 10 dieses Gesetzes entschieden hat, die Tonnagesteuer und die 40%ige Nichtabführung der von Seeleuten zu entrichtenden Lohnsteuer durch die Reedereien (Arbeitgeber) als mit dem EG-Vertrag, insbesondere dessen Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe c, vereinbar anzusehen (Schreiben des Generalsekretärs der Europäischen Kommission vom 11. Dezember 1998 – an den Bundesminister des Auswärtigen – SG(98) D/11575 –).

Bonn, den 21. Dezember 1998

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Froböse

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von § 1 Nr. 1
der Verordnung über Grundpfandrechte
in ausländischer Währung und in Euro**

Vom 23. Dezember 1998

Nach § 4 Satz 2 der Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2683) wird für das Inkrafttreten von § 1 Nr. 1 dieser Verordnung bekanntgemacht, daß die Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 1999 an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages teilnimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Kienemund

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 50, ausgegeben am 16. Dezember 1998

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 98	Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 29 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Schutzes der Insassen des Fahrerhauses von Nutzfahrzeugen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 29)	2978
10. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982	2979
11. 11. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2989
12. 11. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2990
19. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	2992

Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 29 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.